

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2000/C 6/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. September 1999 in der Rechtssache C-22/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Gent): Strafverfahren gegen Jean Claude Becu, Annie Verweire, Smeg NV und Adia Interim NV („Wettbewerb — Nationale Rechtsvorschriften, die die Durchführung bestimmter Hafendarbeiten ‘anerkannten Hafendarbeitern’ vorbehalten — Begriff des Unternehmens — Besondere oder ausschließliche Rechte“) 1	1
2000/C 6/02	Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-67/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Arnheim): Albany International BV gegen Stichting Bedrijfspensioenfonds Textielindustrie („Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen“)..... 1	1
2000/C 6/03	Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-115/97 bis C-117/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Roermond): Brentjens' Handelsonderneming BV gegen Stichting Bedrijfspensioenfonds voor de Handel in Bouwmaterialen („Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen“) 2	2
2000/C 6/04	Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-124/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Vaasan Hovioikeus): Markku Juhani Läärä, Cotswold Microsystems Ltd, Oy Transatlantic Software Ltd gegen Kihlakunnansyyttäjä (Jyväskylä), Suomen valtio (Finnischer Staat) (Freier Dienstleistungsverkehr — Ausschließliches Recht zum Betrieb von Geldspielautomaten)..... 3	3
2000/C 6/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-44/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts): BASF AG gegen Präsident des Deutschen Patentamts (Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Unwirksamkeit eines Europäischen Patents wegen Fehlender Übersetzung) 3	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-308/95: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Vom EFRE kofinanzierte Projekte — Entscheidung über den Abschluß)	4
2000/C 6/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-240/97: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1993 — Ausfuhrerstattungen für Butter und für Rindfleisch — Beihilfen für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten)	4
2000/C 6/08	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-251/97: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) — Begriff der Beihilfe — Kürzung der Sozialabgaben als Gegenleistung für Kosten, die den Unternehmen aus Tarifverträgen über die Neuorganisation und die Verlängerung der Arbeitszeit erwachsen)	4
2000/C 6/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-305/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England und Wales]): Royscot Leasing Ltd und Royscot Industrial Leasing Ltd, Allied Domecq plc, T. C. Harrison Group Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise (Mehrwertsteuer — Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie — Artikel 17 Absätze 2 und 6 der Sechsten Richtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Ausschluß nach nationalen Rechtsvorschriften, die älter sind als die Sechste Richtlinie)	5
2000/C 6/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-327/97 P: Christos Apostolidis u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Dienstbezüge — Berichtigungskoeffizient — Durchführung eines Urteils des Gerichts)	5
2000/C 6/11	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-420/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie): Leathertex Divisione Sintetici SpA gegen Bodetex BVBA („Brüsseler Übereinkommen — Auslegung der Artikel 2 und 5 Nummer 1 — Handelsvertretervertrag — Klage wegen verschiedener, als gleichrangig angesehener Verpflichtungen aus ein und demselben Vertrag — Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über die gesamte Klage“)	6
2000/C 6/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-433/97 P: IPK-München GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der die Zahlung des Restbetrags eines Zuschusses abgelehnt wird)	6
2000/C 6/13	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 5. Oktober 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore Udine): Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98) (Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG — Begriff der zeitweiligen Lagerung, bis zum Einsammeln, auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle — Begriff der Abfallbewirtschaftung)	7
2000/C 6/14	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 1999 in der Rechtssache C-213/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG)	7
2000/C 6/15	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-439/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs): Sandoz GesmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Darlehensverträge — Rechtsgeschäftsgebühr — Besteuerungsmodalitäten — Diskriminierung)	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/16	Rechtssache C-356/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die HITESYS SpA, Aprilia (Latina, Italien), eingereicht am 23. September 1999	8
2000/C 6/17	Rechtssache C-361/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 6. September 1999 in dem Rechtsstreit Dr. Silveria Gäng gegen Republik Österreich.....	9
2000/C 6/18	Rechtssache C-369/99: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 1999.....	9
2000/C 6/19	Rechtssache C-373/99: Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999.....	10
2000/C 6/20	Rechtssache C-376/99: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999	10
2000/C 6/21	Rechtssache C-378/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. Oktober 1999	11
2000/C 6/22	Rechtssache C-380/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 5. August 1999 in dem Rechtsstreit Bertelsmann AG gegen Finanzamt Wiedenbrück.....	12
2000/C 6/23	Rechtssache C-381/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Wien (Österreich) vom 15. Juni 1999 in dem Rechtsstreit Dr. Susanna Brunnhofer gegen Bank der österreichischen Postsparkasse Aktiengesellschaft.....	12
2000/C 6/24	Rechtssache C-383/99 P: Rechtsmittel von The Procter & Gamble Company gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-163/98, The Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 8. Oktober 1999	12
2000/C 6/25	Rechtssache C-384/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Oktober 1999.....	13
2000/C 6/26	Rechtssache C-389/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Lapin Lääninoikeus vom 5.10.1999 in der Rechtssache Sulo Rundgren.....	14
2000/C 6/27	Rechtssache C-390/99: Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal Supremo, Dritte Kammer für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, vorgelegt durch Beschluß vom 22. September 1999 in dem Rechtsstreit Canal Satélite Digital, S.L. gegen Administración General del Estado (Streithelferin: DIS Distribuidora de Televisión Digital, S.A.)..	15
2000/C 6/28	Rechtssache C-396/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Oktober 1999.....	15
2000/C 6/29	Rechtssache C-398/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre, vom 12. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit Yorkshire Co-operatives Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise	16
2000/C 6/30	Rechtssache C-401/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. September 1999 in der Verwaltungsrechtssache Peter Heinrich Thomsen gegen Amt für ländliche Räume Husum, beigeladen: 1. Helga Henningsen, 2. Ute Henningsen und 3. Peter Henningsen.....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/31	Rechtssache C-402/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 19. Oktober 1999.....	17
2000/C 6/32	Rechtssache C-408/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 25. Oktober 1999	17
2000/C 6/33	Rechtssache C-413/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Immigration Appeal Tribunal (London) vom 28. Mai 1999, in dem Rechtsstreit Baumbast und „R“ gegen Secretary of State for the Home Department.	18
2000/C 6/34	Rechtssache C-414/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patent Court), vom 24. Juni 1999 in dem Rechtsstreit Zino Davidoff SA gegen A & G Imports Ltd.	18
2000/C 6/35	Rechtssache C-424/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 29. Oktober 1999.....	19
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2000/C 6/36	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache T-210/95, European Fertilizer Manufacturers' Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Union (Antidumpingzölle — Beseitigung der Schädigung — Richtpreis — Gewinnspanne auf die Produktion)	21
2000/C 6/37	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. November 1999 in der Rechtssache T-102/98, Christina Papadeas gegen Ausschuß der Regionen der Europäischen Union (Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen — Ermessen des Prüfungsausschusses — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und Fürsorgepflicht)	21
2000/C 6/38	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 1999 in der Rechtssache T-94/96 (92): Martin Hagleitner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kostenfestsetzung)	22
2000/C 6/39	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 27. Oktober 1999 in der Rechtssache T-106/99, Karl L. Meyer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Unzulässigkeit — Anfechtbare Handlung — Einsicht in Unterlagen der Gemeinschaftsorgane — Unterscheidung zwischen Information und Dokument).....	22
2000/C 6/40	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 20. Oktober 1999 in der Rechtssache T-154/99, Stadtsportverband Neuss e.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Nichtigkeitsklage — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache“)	22
2000/C 6/41	Rechtssache T-210/99: Klage des Kaufmanns J.H. Gankema in Firma Bovanda Oil gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 1999.....	23
2000/C 6/42	Rechtssache T-211/99: Klage der Borrekuil B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 1999.....	23
2000/C 6/43	Rechtssache T-215/99: Klage der Autoservice Fermans Exclusive B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. September 1999	23

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/44	Rechtssache T-216/99: Klage der Ter Huurne's Handelsmaatschappij B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 1999	24
2000/C 6/45	Rechtssache C-218/99: Klage der Firma Anton Dürbeck GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 1999.....	24
2000/C 6/46	Rechtssache T-220/99: Klage des Joachim Behmer gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 30. September 1999.....	25
2000/C 6/47	Rechtssache T-223/99: Klage des Luc Dejaille gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 6. Oktober 1999.....	25
2000/C 6/48	Rechtssache T-224/99: Klage des European Council of Transport Users ASBL gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999	26
2000/C 6/49	Rechtssache T-225/99: Klage der Comafrika SpA und der Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Oktober 1999.....	26
2000/C 6/50	Rechtssache T-227/99: Klage der Kvaerner Warnow Werft GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 1999...	27
2000/C 6/51	Rechtssache T-228/99: Klage der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 1999...	28
2000/C 6/52	Rechtssache T-230/99: Klage des Hans Mc Auley gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 13. Oktober 1999.....	29
2000/C 6/53	Rechtssache T-231/99: Klage des Colin Joynson gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 1999.....	29
2000/C 6/54	Rechtssache T-233/99: Klage des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die Europäische Kommission, eingereicht am 12. Oktober 1999.....	30
2000/C 6/55	Rechtssache T-238/99: Klage des Kaufmanns P. C. P. van Oppen-Veger in Firma Service station v/h J. P. Veger gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Oktober 1999.....	31
2000/C 6/56	Rechtssache T-239/99: Klage des Kaufmanns J.J.L. Alofs in Firma Auto Service Center Alofs gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999.....	31
2000/C 6/57	Rechtssache T-241/99: Klage des Antonio Pernice gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999.....	32
2000/C 6/58	Rechtssache T-243/99: Klage der Marie-Laurence Buisson gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999.....	33
2000/C 6/59	Rechtssache T-248/99: Klage der Autobedrijf Diepenmaat V.O.F. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999.....	33
2000/C 6/60	Rechtssache T-249/99: Klage der Gebr. Jongste B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999.....	34



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/61	Rechtssache T-253/99: Klage der Oliehandel Van den Belt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Oktober 1999	34
2000/C 6/62	Rechtssache T-259/99: Klage der Tankstelle Jagt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 1999.....	34
2000/C 6/63	Rechtssache T-261/99: Klage des Jean Dehon gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 27. Oktober 1999	35
2000/C 6/64	Rechtssache T-265/99: Klage der Algemene service- en verkoopmaatschappij Arnhemse Poort B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Oktober 1999.....	35
2000/C 6/65	Rechtssache T-263/99: Klage der Autobedrijf Chr. Kerres B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Oktober 1999.....	35

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-22/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Gent): Strafverfahren gegen Jean Claude Becu, Annie Verweire, Smeg NV und Adia Interim NV⁽¹⁾

(„Wettbewerb — Nationale Rechtsvorschriften, die die Durchführung bestimmter Hafendarbeiten ‘anerkannten Hafendarbeitern’ vorbehalten — Begriff des Unternehmens — Besondere oder ausschließliche Rechte“)

(2000/C 6/01)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-22/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Hof van Beroep Gent (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Jean Claude Becu, Annie Verweire, Smeg NV und Adia Interim NV vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 90 Absätze 1 und 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 Absätze 1 und 2 EG) in Verbindung mit den Artikeln 6 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 EG), 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray und R. Schintgen (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 86 Absatz 1 EG) in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 12 Absatz 1 EG), 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt

Artikel 81 EG und 82 EG) ist dahin auszulegen, daß er dem einzelnen nicht das Recht verleiht, sich der Anwendung einer Regelung eines Mitgliedstaats zu widersetzen, die ihn verpflichtet, für die Verrichtung von Hafendarbeiten ausschließlich anerkannte Hafendarbeiter wie die im belgischen Gesetz von 1972 bezeichneten in Anspruch zu nehmen und diesen ein Arbeitsentgelt zu zahlen, das weit über die Löhne seiner eigenen Beschäftigten oder die Löhne, die er anderen Arbeitnehmern zahlt, hinausgeht.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-67/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Kantongerecht Arnheim): Albany International BV gegen Stichting Bedrijfspensioenfonds Textielindustrie⁽¹⁾

(„Pflichtmitgliedschaft in einem Betriebsrentenfonds — Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsregeln — Qualifizierung eines Betriebsrentenfonds als Unternehmen“)

(2000/C 6/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-67/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 243 EG) vom Kantongerecht Arnheim (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Albany International BV gegen Stichting Bedrijfspensioenfonds Textielindustrie vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Arti-

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-308/95: Königreich der Niederlande gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Vom EFRE kofinanzierte Projekte — Entscheidung über den Abschluß)	4
2000/C 6/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-240/97: Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1993 — Ausfuhrerstattungen für Butter und für Rindfleisch — Beihilfen für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten)	4
2000/C 6/08	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-251/97: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) — Begriff der Beihilfe — Kürzung der Sozialabgaben als Gegenleistung für Kosten, die den Unternehmen aus Tarifverträgen über die Neuorganisation und die Verlängerung der Arbeitszeit erwachsen)	4
2000/C 6/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-305/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England und Wales]): Royscot Leasing Ltd und Royscot Industrial Leasing Ltd, Allied Domecq plc, T. C. Harrison Group Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise (Mehrwertsteuer — Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie — Artikel 17 Absätze 2 und 6 der Sechsten Richtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Ausschluß nach nationalen Rechtsvorschriften, die älter sind als die Sechste Richtlinie)	5
2000/C 6/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-327/97 P: Christos Apostolidis u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Dienstbezüge — Berichtigungskoeffizient — Durchführung eines Urteils des Gerichts)	5
2000/C 6/11	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-420/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie): Leathertex Divisione Sintetici SpA gegen Bodetex BVBA („Brüsseler Übereinkommen — Auslegung der Artikel 2 und 5 Nummer 1 — Handelsvertretervertrag — Klage wegen verschiedener, als gleichrangig angesehener Verpflichtungen aus ein und demselben Vertrag — Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für die Entscheidung über die gesamte Klage“)	6
2000/C 6/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-433/97 P: IPK-München GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der die Zahlung des Restbetrags eines Zuschusses abgelehnt wird)	6
2000/C 6/13	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 5. Oktober 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore Udine): Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98) (Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG — Begriff der zeitweiligen Lagerung, bis zum Einsammeln, auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle — Begriff der Abfallbewirtschaftung)	7
2000/C 6/14	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 1999 in der Rechtssache C-213/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG)	7
2000/C 6/15	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 14. Oktober 1999 in der Rechtssache C-439/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs): Sandoz GesmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Darlehensverträge — Rechtsgeschäftsgebühr — Besteuerungsmodalitäten — Diskriminierung)	8

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-124/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Vaasan Hovioikeus): Markku Juhani Läärä, Cotswold Microsystems Ltd, Oy Transatlantic Software Ltd gegen Kihlakunnansyyttäjä (Jyväskylä), Suomen valtio (Finnischer Staat)⁽¹⁾

(Freier Dienstleistungsverkehr — Ausschließliches Recht zum Betrieb von Geldspielautomaten)

(2000/C 6/04)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-124/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Vaasan Hovioikeus (Finnland) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Markku Juhani Läärä, Cotswold Microsystems Ltd, Oy Transatlantic Software Ltd gegen Kihlakunnansyyttäjä (Jyväskylä), Suomen valtio (Finnischer Staat) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Urteils des Gerichtshofes vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92 (Schindler, Slg. 1994, I-1039) sowie der Artikel 30, 36, 56, 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG, 30 EG, 46 EG und 49 EG) und des Artikels 60 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten und der Sechsten Kammer P. J. G. Kapteyn in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet (Berichterstatter) und P. Jann sowie der Richter C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr stehen einer nationalen Regelung wie der finnischen, die nur einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung das ausschließliche Recht zum Betrieb von Geldspielautomaten gewährt, unter Berücksichtigung der am Allgemeininteresse ausgerichteten Ziele, die die Regelung rechtfertigen, nicht entgegen.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 31.5.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-44/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts): BASF AG gegen Präsident des Deutschen Patentamts⁽¹⁾

(Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Unwirksamkeit eines Europäischen Patents wegen Fehlender Übersetzung)

(2000/C 6/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-44/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom deutschen Bundespatentgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit, BASF AG gegen Präsident des Deutschen Patentamts, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet sowie der Richter P. Jann, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann (Berichterstatter) und D. A. O. Edward — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) steht der Anwendung von Vorschriften wie Artikel II § 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen nicht entgegen, wonach die Wirkungen eines vom Europäischen Patentamt mit Wirkung für einen Mitgliedstaat erteilten Patents, das in einer anderen Sprache als der Amtssprache dieses Mitgliedstaats abgefaßt ist, als von Anfang an nicht eingetreten gelten, wenn der Patentinhaber beim Patentamt des Mitgliedstaats nicht innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Patents im Europäischen Patentblatt eine Übersetzung der Patentschrift in der Amtssprache des Mitgliedstaats einreicht.

⁽¹⁾ ABl. C 137 vom 2.5.1998.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/31	Rechtssache C-402/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 19. Oktober 1999.....	17
2000/C 6/32	Rechtssache C-408/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 25. Oktober 1999	17
2000/C 6/33	Rechtssache C-413/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Immigration Appeal Tribunal (London) vom 28. Mai 1999, in dem Rechtsstreit Baumbast und „R“ gegen Secretary of State for the Home Department.	18
2000/C 6/34	Rechtssache C-414/99: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patent Court), vom 24. Juni 1999 in dem Rechtsstreit Zino Davidoff SA gegen A & G Imports Ltd.	18
2000/C 6/35	Rechtssache C-424/99: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 29. Oktober 1999.....	19
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2000/C 6/36	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache T-210/95, European Fertilizer Manufacturers' Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Union (Antidumpingzölle — Beseitigung der Schädigung — Richtpreis — Gewinnspanne auf die Produktion)	21
2000/C 6/37	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. November 1999 in der Rechtssache T-102/98, Christina Papadeas gegen Ausschuß der Regionen der Europäischen Union (Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen — Ermessen des Prüfungsausschusses — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und Fürsorgepflicht)	21
2000/C 6/38	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 1999 in der Rechtssache T-94/96 (92): Martin Hagleitner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kostenfestsetzung)	22
2000/C 6/39	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 27. Oktober 1999 in der Rechtssache T-106/99, Karl L. Meyer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Unzulässigkeit — Anfechtbare Handlung — Einsicht in Unterlagen der Gemeinschaftsorgane — Unterscheidung zwischen Information und Dokument).....	22
2000/C 6/40	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 20. Oktober 1999 in der Rechtssache T-154/99, Stadtsportverband Neuss e.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Nichtigkeitsklage — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache“)	22
2000/C 6/41	Rechtssache T-210/99: Klage des Kaufmanns J.H. Gankema in Firma Bovanda Oil gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 1999.....	23
2000/C 6/42	Rechtssache T-211/99: Klage der Borrekuil B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 1999.....	23
2000/C 6/43	Rechtssache T-215/99: Klage der Autoservice Fermans Exclusive B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. September 1999	23

Schuhindustrie (ABl. L 334, S. 25), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn und G. Hirsch (Berichterstat-ter) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, L. Sevón, M. Wathelet und R. Schintgen — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 295 vom 27.9.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in der Rechtssache C-305/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England und Wales]): Royscot Leasing Ltd und Royscot Industrial Leasing Ltd, Allied Domecq plc, T. C. Harrison Group Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise (¹)

(Mehrwertsteuer — Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Zweiten Richtlinie — Artikel 17 Absätze 2 und 6 der Sechsten Richtlinie — Recht auf Vorsteuerabzug — Ausschluß nach nationalen Rechtsvorschriften, die älter sind als die Sechste Richtlinie)

(2000/C 6/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-305/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Court of Appeal (England and Wales) (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Royscot Leasing Ltd und Royscot Industrial Leasing Ltd, Allied Domecq plc, T. C. Harrison Group Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 11 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems (ABl. 1967, Nr. 71, S. 1303) und des Artikels 17 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer G. Hirsch (Berichterstat-

ter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter J. L. Murray und R. Schintgen — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler, — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Mitgliedstaaten durften gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG des Rates vom 11. April 1967 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems Vorschriften, die das Recht zum Abzug der beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, die der Steuerpflichtige für die Zwecke seiner steuerpflichtigen Umsätze verwendet, anfallenden Mehrwertsteuer allgemein ausschließen, selbst dann einführen oder beibehalten und dürfen sie gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage beibehalten, wenn
 - die Fahrzeuge unentbehrliche Arbeitsgeräte für die Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen gewesen sind oder wenn
 - die Fahrzeuge im Einzelfall von dem betreffenden Steuerpflichtigen nicht privat haben genutzt werden können.

2. Artikel 17 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie 77/388 ist in dem Sinn auszulegen, daß die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 2 genannten Ausschlüsse vom Recht auf Vorsteuerabzug beibehalten dürfen, obwohl der Rat vor dem Ablauf der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Frist nicht festgelegt hat, bei welchen Ausgaben die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist.

(¹) ABl. C 318 vom 18.10.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in der Rechtssache C-327/97 P: Christos Apostolidis u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Rechtsmittel — Dienstbezüge — Berichtigungskoeffizient — Durchführung eines Urteils des Gerichts)

(2000/C 6/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-327/97 P, Christos Apostolidis u. a., Beamte oder Bedienstete auf Zeit der Kommission der

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 6/61	Rechtssache T-253/99: Klage der Oliehandel Van den Belt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Oktober 1999	34
2000/C 6/62	Rechtssache T-259/99: Klage der Tankstelle Jagt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 1999.....	34
2000/C 6/63	Rechtssache T-261/99: Klage des Jean Dehon gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 27. Oktober 1999	35
2000/C 6/64	Rechtssache T-265/99: Klage der Algemene service- en verkoopmaatschappij Arnhemse Poort B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Oktober 1999.....	35
2000/C 6/65	Rechtssache T-263/99: Klage der Autobedrijf Chr. Kerres B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Oktober 1999.....	35

der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. Oktober 1997 in der Rechtssache T-331/94 (IPK-Kommission) wird aufgehoben, soweit es zum einen den Antrag der IPK-München GmbH auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. August 1994 abgewiesen hat, mit der die Zahlung des Restbetrags eines im Rahmen eines Projekts zur Errichtung einer Datenbank zum ökologischen Fremdenverkehr in Europa bewilligten Zuschusses abgelehnt wurde, und zum anderen der Rechtsmittelführerin die Kosten auferlegt hat.
2. Die Rechtssache wird zur Entscheidung über den Antrag der IPK-München GmbH auf Nichtigerklärung der fraglichen Entscheidung vom 3. August 1994 an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 55 vom 20.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 5. Oktober 1999

in den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore Udine): Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98)(¹)

(Abfälle — Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG — Begriff der zeitweiligen Lagerung, bis zum Einsammeln, auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle — Begriff der Abfallbewirtschaftung)

(2000/C 6/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-175/98 und C-177/98 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Pretore Udine (Italien) in den bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Paolo Lirussi (C-175/98) und Francesca Bizzaro (C-177/98) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) sowie der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991

über gefährliche Abfälle (ABl. L 377, S. 20) in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG des Rates vom 27. Juni 1994 (ABl. L 168, S. 28) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters J. L. Murray in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter H. Ragnemalm (Berichterstatter) und R. Schintgen — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 5. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff der „zeitweiligen Lagerung“ unterscheidet sich von demjenigen der „Zwischenlagerung“ von Abfällen und fällt nicht unter den begriff der „Bewirtschaftung“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991.
2. Die zuständigen nationalen Behörden sind im Zusammenhang mit Vorgängen der zeitweiligen Lagerung gehalten, für die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 75/442 zu sorgen.

(¹) ABl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 12. Oktober 1999

in der Rechtssache C-213/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland(¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG)

(2000/C 6/14)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-213/98 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Irland (Bevollmächtigter: M. A. Buckley) wegen Feststellung, daß Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen bzw. der Kommission mitgeteilt hat, um der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und J.-P. Puissechet — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 12. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtung aus der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, daß es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

2. Artikel 73b Absatz 1 und Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages stehen einer nationalen Bestimmung wie § 33 Tarifpost 8 Absatz 3 Satz 1 GebG entgegen.

(¹) ABl. C 72 vom 7.3.1998.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die HITESYS SpA, Aprilia (Latina, Italien), eingereicht am 23. September 1999

(Rechtssache C-356/99)

(2000/C 6/16)

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 14. Oktober 1999

in der Rechtssache C-439/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs): Sandoz GesmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (¹)

(Darlehensverträge — Rechtsgeschäftsgebühr — Besteuerungsmodalitäten — Diskriminierung)

(2000/C 6/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-439/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Sandoz GesmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 73b und 73d EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG und 58 EG) sowie der Artikel 1 und 4 der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages (ABl. L 178, S. 5) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten der Zweiten Kammer R. Schintgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und G. Hirsch — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 14. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 73b Absatz 1 und Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 Absatz 1 EG und 58 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 EG) sind so auszulegen, daß sie der Besteuerung von in einem anderen Mitgliedstaat aufgenommenen Darlehen nach einer nationalen Bestimmung wie § 33 Tarifpost 8 Absatz 1 GebG nicht entgegenstehen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. September 1999 eine Klage gegen die HITESYS SpA beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Eugenio de March und Rechtsanwalt Dal Ferro, Vicenza (Beistand); Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, entsprechend der Finanzierung des Vertrages JOU2-CT93-0417 zur 132 500 Euro (Hauptforderung) zuzüglich 61 032 ,8 Euro Zinsen in Höhe von 8,25 % vom 8. Januar 1994 bis zum 8. September 1999 auf einen Betrag von insgesamt 194 443 ,7 Euro zurückzahlen, zu dem noch für jeden weiteren Tag des Verzuges bis endgültigen Zahlung Verzugszinsen von 30 ,364 Euro hinzutreten;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der auf eine Schiedsklausel gestützten Klage wird die Rückzahlung von Vorschüssen im Zusammenhang mit dem Vertrag JOU2-CT93-0417 für ein Forschungsvorhaben im Rahmen des vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Programms im Bereich der nichtnuklearen Energien (1991-1994)(*) begehrt. Die Kommission hat den Rücktritt von diesem zwischen den Parteien nach italienischem Recht geschlossenen Vertrag wegen Nichterfüllung durch die Beklagte erklärt.

(*) Entscheidung 91/484 des Rates vom 9. September 1981 (ABl. L 257 vom 14.9.1991, S. 37).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 6. September 1999 in dem Rechtsstreit Dr. Silveria Gäng gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-361/99)

(2000/C 6/17)

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 6. September 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. September 1999 in dem Rechtsstreit Dr. Silveria Gäng gegen Republik Österreich, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- 1) Ist die Richtlinie des Rates vom 9.2.1976 (76/207/EWG⁽¹⁾; Gleichbehandlungsrichtlinie) durch das österreichische Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl 100/1993 in der derzeit gültigen Fassung betreffend die höhenmäßige Begrenzung des Schadenersatzanspruches (§ 15 Abs 2 B-GBG) und betreffend die Verpflichtung für öffentlich rechtliche Bedienstete der Republik Österreich, solche Ansprüche innerhalb von 6 Monaten mittels Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen (§ 19 Abs 2 B-GBG) ordnungsgemäß in das österreichische innerstaatliche Recht umgesetzt worden?
- 2) Falls die Frage 1 verneint wird: Ist es Ziel dieser Richtlinie, der im vorliegenden Ausgangsverfahren klagenden Partei ein subjektives Recht zu verleihen?
- 3) Falls die Frage 2 bejaht wird: Verfügt der Europäische Gerichtshof auf Grund des Inhaltes des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens über alle Informationen, um selbst beurteilen zu können, ob das österreichische Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in einem offenkundigen Widerspruch zu Wortlaut und Zielsetzung der Richtlinie des Rates vom 9.2.1976, 76/207/EWG steht oder überläßt er die Lösung dieser Frage im gegebenen Fall dem vorlegenden österreichischen Gericht?

⁽¹⁾ Abl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 1999

(Rechtssache C-369/99)

(2000/C 6/18)

Das Königreich Spanien hat am 4. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist R. Silva de Lapuerta; Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, bvd. E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über den Antrag der spanischen Regierung auf eine Übergangsregelung gemäß Artikel 24 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
2. dem beklagten Organ die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 96/92/EG: Die ablehnende Entscheidung über den Antrag stütze sich darauf, daß „es mehr auf die Art der mitgeteilten Maßnahme als auf deren Zweck ankommt“, ohne daß die Kommission in ihrer Entscheidung einen anderen Anhaltspunkt dafür vorbringe, daß sie das Problem eingehend geprüft habe. In ihrer Erklärung in den Akten des Rates (12851/96 ADD 1) erkenne die Kommission an, daß die Erstattung von Investitionen eine angemessene Grundlage für die Anwendung des Artikels 24 darstelle. Die Bestimmungen über die Kosten des Übergangs zum Wettbewerb („CTC“) wiesen eine Analogie zu diesem weitergehenden Konzept der Erstattung von Investitionen auf, da es sich um eine teilweise Entschädigung für die zusätzlichen Investitionsanstrengungen handele, die von den Unternehmen unternommen würden, um sich an eine staatliche Eingriffspolitik anzupassen, deren Ziel es sei, die Energievielfalt und die Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten. Folglich stelle das CTC-System sehr wohl eine für die Kommission auf der Grundlage des Artikels 24 der Richtlinie annehmbare Ausnahme zu Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie dar, die in der Entscheidung der Kommission weder gewürdigt noch geprüft worden sei.
- Verstoß gegen Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 96/92/EG: Die von den spanischen Behörden für die isolierten Netze beantragte Ausnahme zu Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 96/92/EG habe zwangsläufig entweder einen höheren Lieferpreis für die an die isolierten Systeme angeschlossenen Verbraucher oder, wenn auf alle Kunden landesweit der Gleichbehandlungsgrundsatz angewandt werde, die Einrichtung von Entschädigungen für diese Mehrkosten zur Folge. Im spanischen Recht sei die letztere Lösung gewählt worden, die weder den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr beeinträchtige noch einen im Hinblick auf die isolierten Systeme nicht vorhandenen Wettbewerb verfälsche. Deshalb habe die Kommission in der angefochtenen Entscheidung Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 96/92/EG falsch angewandt, da für die „Sistemas insulares y extrapeninsulares“ (insulare und extrapeninsulare Systeme) die in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen bewilligt werden müßten, weil auch sie sich nicht in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie einfügten.
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes: Die Kommission habe öffentlich, fortgesetzt und fest behauptet, daß die Entschädigungssysteme für die eingebrochenen Preise im Elektrizitätssektor mitzuteilen und gegebenenfalls gemäß Artikel 24 der Richtlinie zu genehmigen seien, wobei sie schließlich sogar einen Entwurf von Leitlinien in dieser Angelegenheit angenommen habe,

den sie den Mitgliedstaaten mitgeteilt habe. Der jähe Gesinnungswechsel der Kommission, die nun der Ansicht sei, daß die Entschädigungssysteme für die eingebrochenen Preise und die „Sistemas insulares y extrapeninsulares“ im Elektrizitätssektor im Anwendungsbereich des Artikels 24 nicht zugelassen werden könnten, da sie keine formale Ausnahme zu den von der Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen bedeuteten, verletze die von der Kommission selbst sowohl bei Spanien als auch bei den wirtschaftlich Beteiligten hervorgerufenen Erwartungen.

— Verstoß gegen die Begründungspflicht.

(¹) ABl. 1997, L 27, S. 20.

Klage der Hellenischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999

(Rechtssache C-373/99)

(2000/C 6/19)

Die Hellenische Republik hat am 7. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Vasilios Kontolaimos und beigeordneter Rechtsberater Ioannis-Konstantinos Chalkias, Juristischer Dienst des Staates, Zustellungsbevollmächtigter ist der griechische Botschafter, 177, Val Ste-Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung K (1999) 2476 endg. der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (¹) hinsichtlich der im einzelnen bezeichneten Abschnitte betreffend die finanziellen Berichtigungen für Obst und Gemüse, für Kulturpflanzen, für den Abzug für Verwaltungsausgaben in Höhe von 2 % sowie für Baumwolle und Olivenöl für nichtig zu erklären, hilfsweise, sie zu ändern.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik macht im wesentlichen folgende Klagegründe geltend:

— Fehlerhafte Tatsachenbeurteilung durch die Kommission,

— Verstoß gegen Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (²) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (³) geänderten Fassung,

— Überschreitung der äußersten Ermessensgrenzen der Kommission,

— unzureichende oder fehlende Begründung,

— Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften des Berichtigungsverfahrens,

— Verletzung/fehlerhafte Auslegung von Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 (⁴),

— Zeitliche Unzuständigkeit der Kommission zur Verhängung von Sanktionen.

(¹) Entscheidung 99/596/EG (ABl. L 226, S. 26).

(²) ABl. 1970, L 94, S. 13.

(³) ABl. 1995, L 125, S. 1.

(⁴) ABl. L 254, S. 5.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999

(Rechtssache C-376/99)

(2000/C 6/20)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 7. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herr Wolf-Dieter Plesing, Ministerialrat, Bundesministerium der Finanzen, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Herr Rechtsanwalt Holger-Friedrich Wissel, c/o Pünder, Volhard, Weber & Axster, Cecilienallee 6, D-40474 Düsseldorf.

Die Klagepartei beantragt:

1. die Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale durchgeführte Maßnahme, Geschäftszeichen K (1999) 2265 endg., zugestellt am 4. August 1999, für nichtig zu erklären,
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentliche Argumente

— Nichtordnungsgemäße Besetzung der Kommission [s. Rechtssache C-334/99 (¹)]

- Nichtgewähren des rechtlichen Gehörs: Die Kommission hat es der Klägerin, sogar trotz zwischenzeitlich gegebener Zusage, nicht ermöglicht, zu einem Gutachten Stellung zu nehmen, auf das sich die Entscheidung wesentlich stützt. Auch Unterlagen, die der Bundesverband deutscher Banken der Kommission übermittelt hatte, wurden der Klägerin nicht zugänglich gemacht.
- Fehlerhafte Begründung: Die Erkenntnisquellen der Kommission werden nicht hinreichend erläutert, insbesondere werden nur einzelne Aussagen des von der Kommission verwendeten Gutachtens, nicht aber deren Gesamtzusammenhang dargestellt. Schließlich beruft sich die Kommission auf eigene einschlägige Erfahrungen, ohne solche wirklich zu besitzen.
- Verletzung des Vertrages oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm: Die Kommission hat den Begriff der Beihilfe falsch angewandt und insofern gegen Art. 87 EG verstoßen. Die Einbringung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (Wfa) in die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (WestLB) stellt keine Beihilfe dar. Die von der WestLB an das Land Nordrhein-Westfalen jährlich zu zahlende Vergütung in Höhe von 1,1 % vor Steuern bzw. 0,6 % nach Steuern ist angemessen. Den insoweit maßgebliche Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ist in der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ausschließlich auf Restrukturierungs- und Sanierungsfälle angewandt worden. Da es sich bei der WestLB um ein gesundes, profitabel arbeitendes Unternehmen handelt, ist fraglich, ob der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im vorliegenden Fall überhaupt zur Anwendung kommt. Selbst die Anwendbarkeit unterstellt, ist die Entscheidung der Kommission in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft, da sie in Widerspruch zu den Kriterien steht, die nach der Rechtsprechung des EuGH den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers ausfüllen. Durch das Festlegen auf eine Durchschnittsrendite blendet die Kommission das weite Spektrum anderer legitimer und in der Praxis üblicher Beweggründe eines öffentlichen und/oder privaten Investors für eine Investition aus. In Widerspruch zur bisherigen Praxis und Rechtsprechung des EuGH setzt sich die Kommission damit an die Stelle eines Privatinvestors und schwingt sich zu einer Planungsbehörde auf, die Investitionen der öffentlichen Hand auf eine definierte Renditeerwartung festlegt und damit öffentlichen Investoren die Möglichkeit nimmt, sich wie ein privater Investor am Markt zu verhalten. Darüber hinaus kann der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nicht — wie geschehen — ohne Modifikation auf die hier vorliegende Investition in ein profitables Unternehmen übertragen werden. Die angefochtene Entscheidung ist auch in tatsächlicher Hinsicht fehlerhaft. Die zugrunde gelegte Renditeerwartung von „12 % nach Steuern“ ist unrichtig. Sie entbehrt jeglicher tatsächliche Grundlage. Schließlich fehlt es auch an einer Verfälschung des Wettbewerbs und einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 7. Oktober 1999

(Rechtssache C-378/99)

(2000/C 6/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Oktober 1999 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Frau Marie Wolfcarius, Rechtsberaterin und Herr Gerald Braun, Mitglied des juristischen Dienstes. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge:

1. feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie des Rates Nr 96/53/EG⁽¹⁾ vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Die Klagegründe und wesentliche Argumente

Der verbindliche Charakter der Bestimmungen des Artikels 249 Absatz 3 und des Artikels 10 Absatz 1 des EG-Vertrages verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Bestimmungen einer an sie gerichteten Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, daß diese mit Ablauf der Umsetzungsfrist ihre volle Wirkung entfalten. Die in Artikel 11 der Richtlinie festgesetzte Frist ist seit dem 17. September 1997 abgelaufen, ohne daß Deutschland bisher sämtliche erforderlichen Vorschriften erlassen hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 235 vom 17.09.1996, S. 59.

⁽¹⁾ Amtsblatt C 366 vom 18. Dezember, S. 14.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 5. August 1999 in dem Rechtsstreit Bertelsmann AG gegen Finanzamt Wiedenbrück

(Rechtssache C-380/99)

(2000/C 6/22)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 5. August 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Bertelsmann AG gegen Finanzamt Wiedenbrück, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Umfaßt die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung einer Sachprämie, die dem Empfänger für die Vermittlung eines neuen Kunden zugesandt wird, nach Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG⁽¹⁾ außer dem Einkaufspreis für die Sachprämie auch die Versandkosten?

⁽¹⁾ ABl. 1977, Nr. L 145, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Wien (Österreich) vom 15. Juni 1999 in dem Rechtsstreit Dr. Susanna Brunnhofer gegen Bank der österreichischen Postsparkasse Aktiengesellschaft

(Rechtssache C-381/99)

(2000/C 6/23)

Das Oberlandesgericht Wien (Österreich) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 15. Juni 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Dr. Susanna Brunnhofer gegen Bank der österreichischen Postsparkasse Aktiengesellschaft, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1a) Ist es bei der Beurteilung der Frage, ob eine „gleiche Arbeit“ oder ein „gleicher Arbeitsplatz“ im Sinne des Art. 119 des EG-Vertrages (nunmehr 141) vorliegt oder eine gleiche oder eine als gleichwertig anerkannte Arbeit im Sinn der Richtlinie 75/117/EWG⁽¹⁾ gegeben ist, im Zusammenhang mit der einzelvertraglichen Vereinbarung von Zulagen zu kollektivvertraglich festgelegten Entgelten ausreichen darauf abzustellen, ob die beiden verglichenen Arbeitnehmer in der gleichen Tätigkeitsgruppe im Kollektivvertrag eingestuft werden.

1b) Im Falle der Verneinung der Frage zu 1a): Ist in dem zu Punkt 1a) dargestellten Fall die gleiche Einstufung im Kollektivvertrag ein Indiz für das Vorliegen einer gleichen oder gleichwertigen Arbeit im Sinne des Art. 119 (Art. 141) des Vertrages und der Richtlinie 75/117/EWG, das dazu führt, daß der Arbeitgeber die Unterschiedlichkeit der Tätigkeit zu beweisen hat.

1c) Kann sich der Arbeitsgeber zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Entlohnung auf nicht in den Kollektivverträgen berücksichtigte Umstände berufen.

1d) Im Falle der Bejahung der Frage zu 1a) oder 1b): Gilt dies auch dann, wenn die Einstufung in der Tätigkeitsgruppe im Kollektivvertrag auf einer sehr allgemein gehaltenen Beschreibung beruht.

2a) Liegt dem Art. 119 (141) des Vertrages und der Richtlinie 75/117/EWG ein zumindest insoweit einheitlicher Arbeitnehmerbegriff zugrunde, daß die Verpflichtung des Arbeitnehmers nach dem Arbeitsvertrag sich nicht nur nach allgemein definierten Standards richtet, sondern dabei auch die individuelle persönliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist.

2b) Ist die Art. 119 (141) des EG-Vertrages bzw. der Art. 1 der Richtlinie 75/117/EWG dahin auszulegen, daß eine objektive Rechtfertigung für die Festlegung eines unterschiedlichen Entgeltes auch durch erst im nachhinein beweisbare Umstände, insbesondere den Erfolg der Arbeit eines bestimmten Arbeitnehmers, gerechtfertigt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. 1975, Nr. L 45, S. 19.

Rechtsmittel von The Procter & Gamble Company gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-163/98, The Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 8. Oktober 1999

(Rechtssache C-383/99 P)

(2000/C 6/24)

The Procter & Gamble Company hat am 8. Oktober 1999 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-163/98, the Procter & Gamble Company gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Thierry van Innis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Katia Manhaeve, 56-58, rue Charles Martel, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts vom 8. Juli 1999 in der Rechtssache T-163/98, Procter and Gamble gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster and Modelle), aufzuheben, soweit das Gericht festgestellt hat, daß die erste Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster and Modelle) beim Erlaß ihrer Entscheidung vom 31. Juli 1998 in der Sache R 35/1998-1 nicht gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾ verstoßen habe;
2. dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster and Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verletzung des Gemeinschaftsrechts, soweit das Gericht im angefochtenen Urteil Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke einen zu weiten Geltungsbereich zugeschrieben habe: Das Gericht habe sich mit der Feststellung begnügt, daß die Wortverbindung „Baby-dry“ nur aus Zeichen bestehe, die im Verkehr zur Bezeichnung der Bestimmung der betreffenden Waren dienen könnten, ohne die Frage zu prüfen, ob diese Wortbildung geeignet sei, die betreffenden Waren als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen. Nach zutreffender Auslegung des Eintragungshindernisses des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c) sei jedoch die Eintragung eines Zeichens als Einzelmarke dann abzulehnen, wenn das Zeichen dermaßen beschreibend sei, daß es nur als Beschreibung der betreffende Ware oder eines ihrer Merkmale verstanden werden könne. Nach der in der herrschenden Rechtsprechung einiger Mitgliedstaaten, wie der Benelux-Staaten, Frankreichs oder Deutschlands, angewandten teleologischen oder „zusammenfassenden“ Auslegung, bei der nicht irgendeine Vermutung für die mangelnde Eintragungsfähigkeit beschreibender Zeichen aufgestellt werde, werde das Recht aus der Marke u. a. angesichts der Wirkung der ersten Richtlinie 88/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken⁽²⁾ nicht mehr als Monopolrecht aufgefaßt.

⁽¹⁾ ABl. 1994, L 11, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 8. Oktober 1999

(Rechtssache C-384/99)

(2000/C 6/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Oktober 1999 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Barry Doherty, Juristischer

Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie 97/33/EG⁽¹⁾ in Verbindung mit deren Anhängen I und III verstoßen hat, daß es weder Artikel 5 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhang I ordnungsgemäß umgesetzt hat noch alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um Artikel 5 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhängen I und III umzusetzen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Belgien habe gemäß Artikel 249 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 EG-Vertrag sowie nach Artikel 23 der Richtlinie 97/33/EG die erforderlichen Vorschriften erlassen müssen, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1997 nachzukommen. Die Kommission wirft Belgien vor, dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie verstoßen zu haben, daß es folgendes vorgesehen habe:

- die Ausweitung des Spektrums von im Rahmen des Universaldienstes finanzierbaren Diensten auf die Erbringung von Diensten zu Vorzugstarifen zugunsten der Pressemedien;
- eine Berechnungsmethode für die Beiträge der Betreiber zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes, die unvollständig sei und in der nicht die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 97/33/EG festgelegten Transparenzpflichten zum Ausdruck kämen: Die Verordnung zur Präzisierung der Berechnungsmethode für die Nettokosten des Universaldienstes und der Berechnungsmethode für die Beitragsgrundlage der Betreiber zu dessen Finanzierung sei immer noch nicht erlassen und veröffentlicht worden; zumindest aber sei sie der Kommission nicht mitgeteilt worden;
- eine nicht ordnungsgemäße Berechnungsmethode für die Nettokosten des Universaldienstes: Sie berücksichtige (unter Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 97/33/EG) insbesondere nicht den „immateriellen“ Nutzen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Universaldienstes und beachte auch nicht sämtliche in Anhang III der Richtlinie 97/33/EG aufgeführten Berechnungsgrundsätze: Konzept der vermeidbaren Nettokosten, Berücksichtigung der zukünftigen und nicht der in der Vergangenheit liegenden Kosten und Einnahmen, Berücksichtigung der unmittelbaren und mittelbaren Einnahmen, die mit der Bereitstellung jedes der im Rahmen des Universaldienstes finanzierten Dienste verbunden seien.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluß des Lapin Lääninoikeus vom 5.10.1999 in der
Rechtssache Sulo Rundgren**

(Rechtssache C-389/99)

(2000/C 6/26)

Das Lapin Lääninoikeus ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 5.10.1999, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 11.10.1999, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Sulo Rundgren um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ über soziale Sicherheit oder die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ⁽²⁾ über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft auf den vorliegenden Fall anwendbar, obwohl Rundgren bereits am 29. September 1989, d. h. bevor das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Finnland in Kraft getreten war, von Schweden nach Finnland verzogen war?
2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist: Ist der Ausdrucks „keine Rente geschuldet wird“ in Artikel 28 a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 dahin auszulegen, daß dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, wenn
 - a) Rundgren kein Recht auf Volksrente hat, oder
 - b) Rundgren keinen Rentenanspruch aufgrund seiner Erwerbstätigkeit hat, oder
 - c) ist das Tatbestandsmerkmal erst erfüllt, wenn Rundgren die Voraussetzungen unter a und b erfüllt hat?

Ist bei der Auslegung des vorgenannten Ausdrucks außerdem davon auszugehen, daß mit dem Rentenanspruch in diesem Fall das grundsätzliche Recht Rundgrens auf eine Rente in Finnland gemeint ist, so daß seine tatsächlichen Verhältnisse wie der Einfluß seiner Einkünfte in Form einer Rente und Leibrente in Schweden auf die Gewährung einer Rente in Finnland unberücksichtigt bleiben müssen, oder zielt der Rentenanspruch auf die konkreten Verhältnisse ab, so daß bei der Auslegung des Ausdrucks der Einfluß der Einkünfte Rundgrens in Schweden auf die Gewährung einer Rente in Finnland zu berücksichtigen ist?

3. Fallen unter die Beiträge und gleichwertigen Abzüge im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit neben den Abgaben, die für Krankheit und Mutterschaft (in Finnland Krankenversicherungsbeiträge) erhoben werden, auch die Abgaben, die für Alter, Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit (in Finnland Volksrentenbeiträge) erhoben werden? Wenn die letztgenannte Frage verneint wird: Ist von der Erhebung der genannten Beiträge unter Umständen aufgrund eines anderen Artikels der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Verordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c und g abzusehen?

4. Welchen Einfluß hat die Auslegung der Artikel 28 a und 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über soziale Sicherheit auf die Übereinkunft Finnlands und Schwedens sowie der übrigen nordischen Länder gemäß Artikel 36 Absatz 3 der genannten Verordnung und Artikel 23 des nordischen Sozialversicherungsabkommens (SopS 106/93), u. a. auf die Erstattung der Pflegekosten zu verzichten?
5. Kann Rundgren, wenn die Artikel 28 a und 33 Absatz 2 der genannten Verordnung so anzuwenden sind, das von Rundgren in Finnland Volksrenten- und Krankenversicherungsbeiträge erhoben werden können, gemäß Artikel 17 a der Verordnung beantrage, rückwirkend von der Regelung in seinem Wohnsitzstaat, d. h. Finnland, ausgenommen zu werde, oder muß der Antrag eingereicht werden, bevor die Abgabenschulden nach den finnischen Rechtsvorschriften festgesetzt worden sind? Welche Bedeutung ist in dem letztgenannten Fall dem Umstand beizumessen, daß Rundgren sich unter Umständen der Möglichkeit des Artikels 17 a der Verordnung nicht bewußt war?
6. Sind Artikel 39 EG (früher Artikel 48 EG-Vertrag) und insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft dahin auszulegen, daß Finnland im vorliegenden Fall nicht berechtigt ist, von Rundgren Volksrenten- und Krankenversicherungsbeiträge gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erheben?
7. Ist Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über soziale Sicherheit oder Artikel 12 EG (früher Artikel 6 EG-Vertrag) dahin auszulegen, daß Rundgren im vorliegenden Fall in unzulässiger Weise diskriminiert worden ist?
8. Kann Rundgren sich unmittelbar auf den EG-Vertrag oder anderes Gemeinschaftsrecht berufen, weil er unter Umständen wegen der unterschiedlichen Art der Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Finnland und Schweden auf ein und derselben Grundlage Abgaben steuerlicher Art sowohl in Finnland als auch in Schweden entrichten mußte?

⁽¹⁾ vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149, S. 2.

⁽²⁾ vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal Supremo, Dritte Kammer für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten, vorgelegt durch Beschluß vom 22. September 1999 in dem Rechtsstreit Canal Satélite Digital, S.L. gegen Administración General del Estado (Streithelferin: DIS Distribuidora de Televisión Digital, S.A.)

(Rechtssache C-390/99)

(2000/C 6/27)

Das Tribunal Supremo, Dritte Kammer für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 22. September 1999, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 12. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Canal Satélite Digital, S.L. gegen Administración General del Estado (Streithelferin: DIS Distribuidora de Televisión Digital, S.A. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 30 EG-Vertrag in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen⁽¹⁾ vereinbar mit einer nationalen Regelung, die für Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung als notwendige Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Geräten, Anlagen, Dekodern oder Systemen für die digitale Übermittlung oder den digitalen Empfang von Fernsehsignalen über Satellit — auch für diejenigen, die rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden — folgende kumulative Erfordernisse aufstellt:
 - sich selbst sowie diese Geräte, Anlagen, Dekoder oder Systeme in ein amtliches Register einzutragen, wobei für diese Eintragung die bloße Erklärung des betreffenden Anbieters, die technischen Spezifikationen einzuhalten, nicht ausreicht, sondern ein vorheriges Gutachten oder ein vorheriger technischer Bericht der nationalen Behörden über die Erfüllung der durch die nationale Regelung aufgestellten technischen oder andersartigen Voraussetzungen erforderlich ist;
 - über das erwähnte Eintragungsverfahren die entsprechende vorherige behördliche „Genehmigung“ zu erlangen, die die Erfüllung der genannten, in der nationalen Regelung aufgestellten technischen und andersartigen Voraussetzungen bestätigt?
2. Ist Artikel 59 EG-Vertrag in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 5 der Richtlinie 95/47/EG vereinbar mit einer nationalen Regelung, die für Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung die vorgenannten behördlichen Erfordernisse aufstellt?
3. Stellt eine nationale Rechtsvorschrift, die die Erfüllung dieser Erfordernisse verlangt, eine „technische Vorschrift“ dar, die nach der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽²⁾ der Kommission zu übermitteln ist?

⁽¹⁾ ABl. L 281, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 109, S. 8.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Oktober 1999

(Rechtssache C-396/99)

(2000/C 6/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Oktober 1999 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitris Triantafyllou und Barry Doherty, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Richtlinie 96/2/EG⁽¹⁾ betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications sowie aus der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste in der durch die Richtlinie 96/2/EG geänderten Fassung verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/2/EG in Verbindung mit Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/338/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG nachzukommen;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 Absatz 3 EG und Artikel 10 EG (früher Artikel 189 und 5 EG-Vertrag) seien verbindliche Vorschriften, die die Mitgliedstaaten verpflichteten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Richtlinien vor Ablauf der dafür festgelegten Frist in der innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen, und diese Maßnahmen der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Die Hellenische Republik habe bis heute nicht die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 96/2/EG und Artikel 3a Absätze 2 und 3 der Richtlinie 90/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/2/EG getroffen, die bis spätestens 1. Januar 1998 umzusetzen gewesen seien. Sie habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und den genannten Richtlinie verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. L 20, S. 59.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre, vom 12. Oktober 1999 in dem Rechtsstreit Yorkshire Co-operatives Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-398/99)

(2000/C 6/29)

Das VAT and Duties Tribunal, Manchester Tribunal Centre ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 12. Oktober 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Yorkshire Co-operatives Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- (1) Was ist bei richtiger Auslegung des Artikels 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a und Teil C Absatz 1 der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾ die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung von Waren durch einen Einzelhändler wie die Klägerin an einen Kunden, wenn
 - (a) der Hersteller die Waren an den Einzelhändler verkauft hat (oder im hypothetischen Fall, an einen Großhändler, der sie an den Einzelhändler verkauft hat),
 - (b) der Hersteller im Verlauf einer Werbeaktion Gutscheine ausgibt, gegen deren Vorlage
 - (i) der Kunde die Waren vom Einzelhändler zu einem Preis erwerben kann, der um einen auf dem Gutschein angegebenen oder danach zu ermittelnden Betrag (Preisnachlaß) niedriger ist als der normale Einzelhandelspreis, und
 - (ii) der Hersteller dem Einzelhändler einen Betrag in Höhe des Preisnachlasses zahlt, wenn der Einzelhändler die Waren entsprechend den Angaben auf dem Gutschein verkauft hat,
 - (c) der Einzelhändler die Waren an einen Kunden gegen Vorlage des Gutscheins und Zahlung des ermäßigten Preises verkauft, und
 - (d) der Einzelhändler den Gutschein dem Hersteller vorlegt und einen Betrag in Höhe des Preisnachlasses erhält?

Ist die Besteuerungsgrundlage

- (i) der vom Kunden gezahlten Barbetrag oder
- (ii) der vom Kunden bezahlten Barbetrag zuzüglich des Betrags, der dem vom Hersteller gezahlten Preisnachlaß gleich ist?

- (2) Wenn Frage 1 im Sinne der Alternative (i) zu beantworten ist: Muß der Einzelhändler den Vorsteuerabzug in seinen Mehrwertsteuererklärungen für die Warenlieferungen des Herstellers (oder gegebenenfalls eines Großhändlers) berichtigen, soweit der Hersteller oder andere Lieferant dem Einzelhändler für die Erstattung des Preisnachlasses keine Gutschrift ausgestellt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. September 1999 in der Verwaltungsrechtssache Peter Heinrich Thomsen gegen Amt für ländliche Räume Husum, beigeladen: 1. Helga Henningsen, 2. Ute Henningsen und 3. Peter Henningsen

(Rechtssache C-401/99)

(2000/C 6/30)

Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 22. September 1999, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Oktober 1999, in der Verwaltungsrechtssache Peter Heinrich Thomsen gegen Amt für ländliche Räume Husum, beigeladen: 1. Helga Henningsen, 2. Ute Henningsen und 3. Peter Henningsen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3950/92⁽¹⁾ des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor so zu verstehen, daß bei Beendigung landwirtschaftlicher Pachtverträge die verfügbaren Referenzmengen der betreffenden Betriebe nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten nur dann ganz oder teilweise übertragen werden können, wenn die Verpächter zum Zeitpunkt der Rückgabe Erzeuger i.S.v. Art. 9 lit. C) VO (EWG) Nr. 3950/92 sind?
- b) Falls der Erzeugerbegriff in Art. 7 Abs. 2 in einem weiteren Sinne zu verstehen sein sollte: Ist in diesen Fällen eine Übertragung auch dann möglich, wenn die Verpächter die Aufnahme der Milchvermarktung nicht beabsichtigen, sondern die Referenzmengen mit den Flächen auf Dritte übertragen wollen?
- c) Falls dies zu bejahen sein sollte: Müsse jedenfalls die Dritten, auf die die Referenzmengen übertragen werden sollen, Erzeuger i.S.v. Art. 9 lit. c) sein?

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 19. Oktober
1999**

(Rechtssache C-402/99)

(2000/C 6/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Oktober 1999 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Götz zur Hausen und Olivier Couvert-Castéra, dem Juristischen Dienst der Kommission zur Verfügung gestellter nationaler Beamter; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁾ verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um Artikel 3 Absätze 2 und 4 dieser Richtlinie vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 90/313/EWG vertritt die Kommission die Ansicht, nach dem Stand des belgischen positiven Rechts sei nicht gewährleistet, daß sich die zuständigen Verwaltungsbehörden zur Verweigerung des Zugangs zu einer Information über die Umwelt nie auf die in Artikel 6 § 1 Nummer 6 (Schutz eines wirtschaftlichen oder finanziellen Bundesinteresses, des Geldwesens oder des Staatskreditwesens) und Artikel 6 § 2 Nummer 2 (gesetzliche Geheimhaltungspflicht) der Loi fédérale relative à la publicité de l'administration (Bundesgesetz über die Publizität der Verwaltung) vom 11. Juni 1994 vorgesehenen Ausnahmen berufen könnten.
- Zur Umsetzung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 90/313/EWGd führt die Kommission aus, daß die belgische Rechtsordnung nicht eindeutig sicherstelle, daß das für die Entscheidung über die Anfechtung zuständige Organ die Rechtswidrigkeit einer stillschweigenden Ablehnungsentcheidung automatisch wegen fehlender formaler Begründung feststellen müsse.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen Irland, eingereicht am 25. Oktober 1999**

(Rechtssache C-408/99)

(2000/C 6/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Oktober 1999 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Marie Wolfcarius; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße⁽¹⁾ und aus der Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße an den technischen Fortschritt⁽²⁾ verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen oder jedenfalls die entsprechenden Maßnahmen nicht der Kommission mitgeteilt hat;

- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichtete die Mitgliedstaaten implizit, die in der Richtlinie festgelegte Frist für die Umsetzung einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Januar 1997 abgelaufen, ohne daß Irland die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den im Antrag der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 43.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluß des Immigration Appeal Tribunal (London) vom
28. Mai 1999, in dem Rechtsstreit Baumbast und „R“
gegen Secretary of State for the Home Department**

(Rechtssache C-413/99)

(2000/C 6/33)

Das Immigration Appeal Tribunal (London) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 28. Mai 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Baumbast und „R“ gegen Secretary of State for the Home Department um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1

- (a) Haben Kinder eines EU-Bürgers, die selbst EU-Bürger sind und eingeschult wurden, während ihr Vater (oder Elternteil) Aufenthaltsrechte als Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat (Gastland) ausübte, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 1612/68⁽¹⁾ des Rates das Recht auf Aufenthalt im Gastland, um dort am allgemeinen Unterricht teilzunehmen?
- (b) Soweit die Antwort auf die vorangehende Frage in Fällen, in denen
- (i) die Eltern geschieden sind;
 - (ii) nur ein Elternteil EU-Bürger ist und dieser Elternteil nicht mehr Arbeitnehmer im Gastland ist;
 - (iii) die Kinder selbst nicht EU-Bürger sind;

von weiteren, von den nationalen Stellen anzuwendenden Kriterien abhängt: Welche sind dies?

Frage 2

Ist, sofern die Kinder nach Artikel 12 der Verordnung 1612/68 des Rates das Recht auf Aufenthalt in einem Gastland haben, um am allgemeinen Unterricht teilzunehmen, die Verpflichtung des Gastlandes, „die Bemühungen [zu fördern], durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen“, dahin auszulegen, daß sie den Personensorgeberechtigten — ob er EU-Bürger ist oder nicht — berechtigt, sich mit den Kindern [im Gastland] aufzuhalten, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern, auch wenn

- (i) die Eltern geschieden sind; oder
- (ii) der Vater, der EU-Bürger ist, nicht mehr Arbeitnehmer im Gastland ist?

Die sich ausschließlich im Fall Baumbast stellenden Fragen

Frage 3

- (a) Genießt Herr Baumbast, so wie sein Fall liegt, nach Artikel 18 EG (früher Artikel 8a EG-Vertrag) als EU-Bürger ein unmittelbar wirksames Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat, wenn er keine Aufenthaltsrechte als Arbeitnehmer nach Artikel 39 EG (früher Artikel 48 EG-Vertrag) mehr besitzt und auch nach keiner anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung zum Aufenthalt im Gastland berechtigt ist?
- (b) Wenn ja, folgt daraus, daß seine Frau und die Kinder abgeleitete Rechte auf Aufenthalt, Arbeitsaufnahme, u.a. genießen?
- (c) Wenn ja, sind Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 1612/68 oder eine andere (wenn ja, welche) gemeinschaftsrechtliche Bestimmung hierfür die Grundlage?

Frage 4

- (a) Wenn die vorangehende Frage zuungunsten des EU-Bürgers beantwortet wird, behalten dessen Familienangehörige die abgeleiteten Rechte, die sie als solche Angehörige ursprünglich erworben hatten, als sie sich mit einem Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich niederließen?
- (b) Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates Nr. 1612/68 (EWG) vom 15. Oktober 1968 über die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2) (SE SER1 68(II) S. 475).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluß des High Court of Justice (England & Wales),
Chancery Division (Patent Court), vom 24. Juni 1999 in
dem Rechtsstreit Zino Davidoff SA gegen A & G Imports
Ltd.**

(Rechtssache C-414/99)

(2000/C 6/34)

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patent Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. Juni 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Oktober 1999, in dem Rechtsstreit Zino Davidoff SA gegen A & G Imports Ltd. um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- A) Ist die Richtlinie⁽¹⁾, soweit sie Waren betrifft, die in der Gemeinschaft mit Zustimmung des Inhabers eine Marke in den Verkehr gebracht worden sind, so auszulegen, daß sie die ausdrückliche oder stillschweigende und unmittelbare oder mittelbare Zustimmung umfaßt?

B) Wenn

(i) ein Inhaber der Aushändigung der Ware an einen Dritten unter Umständen zugestimmt oder diese Aushändigung genehmigt hat, bei denen sich die Rechte des Dritten auf weiteren Vertrieb der Waren nach dem Recht des Kaufvertrags richten, nach dem dieser Dritte diese Waren erworben hat, und

(ii) dieses Recht es dem Verkäufer gestattet, Beschränkungen für den weiteren Vertrieb oder die Benutzung der Waren durch den Käufer zu verfügen, jedoch auch vorsieht, daß der Dritte ein Recht zum Vertrieb der Ware in allen Ländern einschließlich der Gemeinschaft erwirbt, wenn sein Recht auf weiteren Vertrieb der Waren durch oder für den Inhaber nicht tatsächlich beschränkt wird,

ist dann die Richtlinie, wenn die Rechte des Dritten auf Vertrieb der Waren nicht nach diesem Recht wirksam beschränkt worden sind, so auszulegen, daß der Inhaber so behandelt wird, als ob er dem damit erworbenen Recht des Dritten zum Vertrieb der Waren in der Gemeinschaft zugestimmt hätte?

C) Falls die Frage B) bejaht wird, obliegt es dann den nationalen Gerichten, zu bestimmen, ob unter den gesamten Umständen dem Dritten tatsächlich Beschränkungen auferlegt wurden?

D) Ist Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie so auszulegen, daß zu den berechtigten Gründen, die es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb seiner Waren widersetzt, Handlungen Dritter gehören, die den Wert, den Reiz oder das Ansehen der Marke oder der Ware, die diese Marke tragen, erheblich beeinträchtigen?

E) Ist Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie so auszulegen, daß die berechtigten Gründe, die es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb seiner Waren widersetzt, die (vollständige oder teilweise) Entfernung oder Unkenntlichmachung von Kennzeichnungen der Waren durch Dritte einschließen, wenn diese Entfernung oder Unkenntlichmachung nicht geeignet erscheint, dem Ansehen der Marke oder der Waren, die die Marke tragen, ernstlichen oder erheblichen Schaden zuzufügen?

F) Ist Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie so auszulegen, daß zu den berechtigten Gründen, die es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb seiner Waren widersetzt, die (vollständige oder teilweise) Entfernung oder Unkenntlichmachung von Herstellungspostennummern auf den Waren durch Dritte gehört, wenn diese Entfernung oder Unkenntlichmachung dazu führt, daß bei den betreffenden Waren

(i) eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung des Strafrechts eines Mitgliedstaats (die nicht die Marken betrifft) oder

(ii) ein Verstoß gegen die Richtlinie 76/768/EWG⁽²⁾ vorliegt?

(1) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1).

(2) Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 29. Oktober 1999

(Rechtssache C-424/99)

(2000/C 6/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieffler, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988⁽¹⁾ betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krakenversicherungssysteme verstoßen, indem sie Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie gänzlich nachzukommen, nicht erlassen und der Kommission mitgeteilt hat.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Entgegen der Ansicht Österreichs steht die Kommission auf dem Standpunkt, daß die mit der Durchführung des österreichischen Gesundheitssystems betrauten Stellen (Hauptverband der Sozialversicherungsträger) als staatliche Behörden im Sinne der Richtlinie anzusehen sind und es sich bei dem vom genannten Hauptverband gemäß § 31 Absatz 3 Ziffer 12 in Verbindung mit § 133 Absatz 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) herausgegebenen Heilmittelverzeichnis um eine Positivliste im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 89/105/EWG handelt. Für die Erstattung eines Arzneimittels,

das nicht im Heilmittelverzeichnis aufscheint, ist gemäß § 31 Absatz 3 Z. 12 ASVG jeweils eine chef- oder kontrollärztliche Bewilligung erforderlich. Die gesetzlich festgelegten Kriterien (Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit) zur Erteilung der chef- oder kontrollärztlichen Bewilligung sind *so unbestimmt*, daß eine verlässliche Aussage über den Erstattungsstatus eines Arzneimittels unmittelbar aufgrund des Gesetzes nicht getroffen werden kann.

Der österreichische Gesetzgeber hat es unterlassen, notwendige Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen, um

- die Einhaltung der in Artikel 6 vorgesehenen Frist für die Entscheidung über die Aufnahme in die Positivliste zu gewährleisten;
- ein wirksames Rechtsmittel gegen ablehnende Entscheidungen vorzusehen;
- der Pflicht zur Begründung ablehnender Entscheidungen nachzukommen.

(¹) ABl. 1989 Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 8.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Oktober 1999

in der Rechtssache T-210/95, **European Fertilizer Manufacturers' Association (EFMA) gegen Rat der Europäischen Union**⁽¹⁾

(Antidumpingzölle — Beseitigung der Schädigung — Richtpreis — Gewinnspanne auf die Produktion)

(2000/C 6/36)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-210/95, **European Fertilizer Manufacturers' Association (EFMA)**, Zürich (Schweiz), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dominique Voillemot und Olivier Prost, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Carlos Zeyen, 67, rue Ermesinde, Luxemburg, Streithelferin: Französische Republik (Bevollmächtigte: Catherine de Salins, Gautier Mignot und — in der mündlichen Verhandlung — Sujiro Seam) gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: zunächst Yves Cretien und Antonio Tanca, dann Antonio Tanca, Hans-Jürgen Rabe und Georg Berrisch), Streithelferin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Nicholas Khan), wegen Nichtigerklärung des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 2022/95 des Rates vom 16. August 1995 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland (ABl. L 198, S. 1), hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Potocki sowie der Richter K. Lenaerts, C. W. Bellamy, J. Azizi und A. W. H. Meij — Kanzler: A. Mair, Verwaltungsrat — am 28. Oktober 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt außer ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates. Die Kommission und die Französische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 3.2.1996.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. November 1999

in der Rechtssache T-102/98, **Christina Papadeas gegen Ausschuß der Regionen der Europäischen Union**⁽¹⁾

(Beamte — Internes Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen — Ermessen des Prüfungsausschusses — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und Fürsorgepflicht)

(2000/C 6/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-102/98, **Christina Papadeas**, ehemalige Bedienstete auf Zeit des Ausschusses der Regionen, wohnhaft in Brüssel (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel; Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire SARL, 2-4, rue Beck, Luxemburg), gegen Ausschuß der Regionen der Europäischen Union (Bevollmächtigte: Jordi Garcia-Petit und Denis Waelbroeck), wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren C/01/97, die Klägerin nicht zur mündlichen Prüfung dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke sowie des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 9. November 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das interne Auswahlverfahren C/01/97, die Klägerin nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, wird aufgehoben.
2. Der Ausschuß der Regionen trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 5.9.1998.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 15. Oktober 1999****in der Rechtssache T-94/96 (92): Martin Hagleitner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Kostenfestsetzung)**

(2000/C 6/38)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-94/96 (92), Martin Hagleitner, wohnhaft in Wien, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Harald Svoboda, Wien, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Julian Currall und Bertrand Wagenbauer), wegen Festsetzung der von der Antragsgegnerin dem Antragsteller im Anschluß an das Urteil des Gerichts vom 15. September 1998 zu erstattenden Kosten hat das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Potocki sowie der Richter C. W. Bellamy und H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 15. Oktober 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gesamtbetrag der dem Antragsteller von der Kommission zu erstattenden Kosten wird auf 9 500 Euro zuzüglich der gegebenenfalls auf das Honorar des Anwalts des Antragstellers fälligen Mehrwertsteuer festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 24.8.1996.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 27. Oktober 1999****in der Rechtssache T-106/99, Karl L. Meyer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Unzulässigkeit — Anfechtbare Handlung — Einsicht in Unterlagen der Gemeinschaftsorgane — Unterscheidung zwischen Information und Dokument)**

(2000/C 6/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-106/99, Karl L. Meyer, wohnhaft in Uturoa, Ile de Raiatea (Französisch Polynesien), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Dominique des Arcis, Papeete, Zustellungsbevollmächtigter: Horst Pakowski, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, 20-22, avenue Emile

Reuter, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Ulrich Wölker und Xavier Lewis) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 30. März 1999, mit der ein Antrag des Klägers auf Informationen abgelehnt worden ist, und Feststellung der Haftung der Kommission, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 27. Oktober 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der dritte Klageantrag, der dahin geht, der Kommission aufzugeben, dem Kläger die verlangten Informationen zu übermitteln, ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Nichtigkeitsklage wird als unzulässig abgewiesen.*
3. *Die Schadensersatzklage wird als unzulässig abgewiesen.*
4. *Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die der Kommission.*

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 7.8.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 20. Oktober 1999****in der Rechtssache T-154/99, Stadtsportverband Neuss e.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(„Nichtigkeitsklage — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Erledigung der Hauptsache“)**

(2000/C 6/40)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-154/99, Stadtsportverband Neuss e.V., Neuss (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt Heinz Günther Hüscher, Neuss, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Karen Banks und Klaus Wiedner), wegen Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 6. April 1999 über die Rückforderung eines dem Kläger gewährten finanziellen Zuschusses, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter R. M. Moura Ramos und P. Mengozzi — Kanzler: H. Jung — am 20. Oktober 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. C 265 vom 18.9.1999.

Klage des Kaufmanns J.H. Gankema in Firma Bovanda Oil gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. September 1999

(Rechtssache T-210/99)

(2000/C 6/41)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Kaufmann J.H. Gankema in Firma Bovanda Oil mit Wohnsitz in Veendam (Niederlande) hat am 20. September 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt E. Maas, Groningen.

Der Kläger beantragt, die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären und festzustellen, daß die Gewährung von Beihilfen zugunsten der Bovanda Oil nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung werde u. a. angeordnet, daß die Niederlande die Beihilfe, die zugunsten von 450 Tankstellen nahe der deutschen Grenze, darunter der des Klägers, zum Ausgleich für eine Steuererhöhung in den Niederlanden zum 1. Juli 1997 gewährt wurde, zurückfordern müsse. Hinsichtlich eines Teils dieser Tankstellen hätten die Niederlande nach Auffassung der Kommission keine oder unvollständige Informationen über die Eigentumsverhältnisse und die Bindungen an die Lieferanten gegeben, so daß eine spürbare Beeinträchtigung des Handelsverkehrs und des Wettbewerbs zwischen Mitgliedstaaten nicht habe ausgeschlossen werden können.

Der Kläger betreibt für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko eine in seinem Eigentum stehende Tankstelle. Er behauptet, keine Bindung an einen festen Treibstofflieferanten zu haben, so daß die ihm gewährte Beihilfe unter die „de minimis“-Regel⁽²⁾ falle.

⁽¹⁾ Abl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission (Abl. 1996, C 68, S. 9).

Klage der Borrekuil B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 1999

(Rechtssache T-211/99)

(2000/C 6/42)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Borrekuil B.V. mit Sitz in Beek (Niederlande) hat am 22. September 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt W. A. M. van Roy, Beek.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären und festzustellen, daß keine Rückforderung zu erfolgen hat,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache T-210/99.

⁽¹⁾ Abl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Autoservice Fermans Exclusive B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. September 1999

(Rechtssache T-215/99)

(2000/C 6/43)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Autoservice Fermans Exclusive B.V. mit Sitz in Amsterade (Niederlande) hat am 29. September 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H.F.A. Bronneberg, Geleen.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären und festzustellen, daß keine Rückforderung zu erfolgen hat,
- hilfsweise, in der dem Gericht billig erscheinenden Weise zu entscheiden,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache T-210/99.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Ter Huurne's Handelsmaatschappij B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 1999

(Rechtssache T-216/99)

(2000/C 6/44)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Ter Huurne's Handelsmaatschappij B.V. mit Sitz in Haaksbergen (Niederlande), hat am 30. September 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H. C. van der Sijs, Enschede, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Gerichts erster Instanz, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache T-210/99.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Firma Anton Dürbeck GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 1999

(Rechtssache C-218/99)

(2000/C 6/45)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Anton Dürbeck GmbH, Frankfurt am Main (BRD), hat am 30. September 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Gert Meier, Berrenrather Straße 313, Köln.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Entscheidung der Beklagten vom 28. Juli 1994 zum Erlaß von Übergangsmaßnahmen zugunsten der Firma A. Dürbeck im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen wegen Verletzung des Vertrages für nichtig zu erklären;
2. Der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung lehnte die Kommission der Klägerin gegenüber die Gewährung zusätzlicher Lizenzen für die Einfuhr von 25 000 Tonnen Bananen aus Drittländern ab, weil kein Härtefall vorliege, die jetzige Lage der Klägerin bereits als ausgeglichen anzusehen und im übrigen vorhersehbar gewesen sei.

Die Klägerin rügt die Verletzung von Artikel 30 der Verordnung Nr. 404/93⁽¹⁾.

Die auszugleichende Härte liege in der fehlenden Einfuhrfähigkeit der Bananen, über die die Klägerin 1991 einen Vertrag mit der Firma Consultban in Machala (Ecuador) für eine wöchentliche Vermarktung von 100 000 bis 150 000 Kartons einen Vertrag geschlossen hatte. Durch die Verlegung des Referenzzeitraumes durch Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2362/98⁽²⁾ habe die Klägerin zudem Lizenzen für 14 312 Tonnen Bananen verloren. Der eingetretene Verlust von 75 % der Einfuhrrechte habe ernsthafte Schwierigkeiten für die Klägerin verursacht und praktisch ihr Ausscheiden aus dem Markt bedeutet. Der Schaden belaufe sich auf DM 3 578 000, also das doppelte ihres Haftkapitals. Die Beklagte sei aufgrund von Artikel 30 der Verordnung Nr. 404/93 zum Ausgleich der Härte verpflichtet, die durch die Verordnung Nr. 2362/98 verursacht worden sei.

Die Beklagte gehe von einem falschen Sachverhalt aus, wenn sie annehme, der Vertrag der Klägerin mit Consultban sei nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2362/98 um sieben Jahre verlängert worden.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 33.

Klage des Joachim Behmer gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 30. September 1999

(Rechtssache T-220/99)

(2000/C 6/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Joachim Behmer, wohnhaft in Luxemburg, hat am 30. September 1999 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Jean-Nöel Louis und die Rechtsanwältinnen Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments aufzuheben, mit der seine Bewerbung auf den LA-3-Dienstposten des stellvertretenden Abteilungsleiters in der Deutschen Übersetzungsabteilung abgelehnt wurde;
- die Entscheidung des Europäischen Parlaments aufzuheben, diesen Dienstposten mit einer anderen Person zu besetzen;
- das Parlament in die Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Besoldungsgruppe LA 4, wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, ihn auf den Dienstposten des stellvertretenden Abteilungsleiters in der Deutschen Übersetzungsabteilung (Laufbahn LA 3) zu ernennen.

Zur Begründung seiner Forderungen macht er geltend eine Verletzung

- der Artikel 7, 29 und 45 des Statuts,
- des Grundsatzes der Gleichbehandlung und
- des Grundsatzes der Anwartschaft auf eine Laufbahn.

Der Kläger beruft sich außerdem auf das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers sowie auf die Nichtbeachtung der Begründungspflicht durch den Beklagten.

Klage des Luc Dejaiffe gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 6. Oktober 1999

(Rechtssache T-223/99)

(2000/C 6/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luc Dejaiffe, wohnhaft in Nivelles (Belgien), hat am 6. Oktober 1999 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Société de Gestion Fiduciaire SARL, 2-4, rue Beck, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde des Harmonisierungsamts vom 21. Dezember 1998, den Anstellungsvertrag des Klägers einseitig aufzulösen, aufzuheben;
- dem Kläger als Ersatz des ihm entstandenen immateriellen und materiellen Schadens einen Betrag, der nach billigem Ermessen auf 10 000 EUR zu beziffern ist, und einen weiteren Betrag zuzusprechen, der der Beeinträchtigung der Entwicklung seiner Laufbahn sowie der Minderung seiner Pensionsansprüche und Zulagen entspricht;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung des Präsidenten des Harmonisierungsamts vom 21. Dezember 1998, mit der sein Anstellungsvertrag gemäß dessen Artikel 5 Buchstabe b und Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BB) mit Wirkung vom 15. Februar 1999 vorzeitig gekündigt worden ist.

Nach der Sachverhaltsdarstellung des Klägers ist diese Kündigung die Antwort der Anstellungsbehörde auf die Art und Weise gewesen, in der der Kläger in einer Sitzung einer Arbeitsgruppe in lebhaftem Ton die seiner Ansicht nach zu frühe Einführung einer Computersoftware beanstandet habe, wobei er auf bestimmte technische Schwächen hingewiesen habe, die ein ordnungsgemäßes Finanzgebaren beeinträchtigt hätten, und technische Abhilfen vorgeschlagen habe.

Zur Stützung seiner Klage macht er geltend einen Verstoß gegen Artikel 26 des Statuts sowie eine Verletzung der Verteidigungsrechte, ferner das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, den Mißbrauchscharakter der Kündigung, die Verletzung der Meinungsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie die Nichteinhaltung des Disziplinarverfahrens (Verstoß gegen Artikel 50a BB).

Klage des European Council of Transport Users ASBL gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Oktober 1999

(Rechtssache T-224/99)

(2000/C 6/48)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Der European Council of Transport Users ASBL hat am 7. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist QC Mark Clough; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- die vom Gericht für erforderlich gehaltenen Beweiserhebungen vorzunehmen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Entscheidung der Kommission, in bezug auf die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1017/68 fallenden Bestimmungen der neuen Fassung des Trans-Atlantic Conference Agreement (Transatlantik-Konferenz-Vereinbarung; im folgenden: TACA in der neuen Fassung) keine erheblichen Zweifel nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1017/68 geltend zu machen. Infolge dieser Handlung kommt dem Gebot der Kostendeckung in Artikel 10 und damit zusammenhängenden Bestimmungen der TACA in der neuen Fassung eine Einzelfreistellung für drei Jahre bis zum 5. Mai 2002 zugute. Durch diese Freistellung dürfen die TACA-Linien vereinbaren, in Europa in Anspruch genommene Landtransportleistungen nicht unter den variablen Kosten, die ihnen bei diesem Transport entstanden sind, weiterzuverkaufen.

Der Kläger trägt zunächst vor, daß die streitige Handlung keine der in Artikel 5 der Verordnung Nr. 1017/68 und entsprechend in Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag enthaltenen Voraussetzungen für eine Einzelfreistellung erfülle. Insbesondere widerspreche die Entscheidung der Kommission früheren Entscheidungen und den Schlußfolgerungen des dem Kommissionsmitglied Van Miert vorgelegten Berichts der Sachverständigengruppe für multimodalen Verkehr von 1997. Dadurch sei klargestellt worden, daß die Preisfestsetzung der Linienkonferenz für den Landtransport nicht zu wirtschaftlichen Vorteilen (vor allem der behaupteten Stabilität der Seetransporttarife der Linienkonferenz) führe und daß, selbst wenn es solche Vorteile gäbe, die Wettbewerbsbeschränkungen für deren Verwirklichung nicht unerlässlich wären.

Die fragliche Freistellung entspreche nicht der Voraussetzung, daß die Verlader an den angeblichen wirtschaftlichen Vorteilen angemessen beteiligt werden müßten, da die TACA-Bestimmungen in der neuen Fassung eindeutig bezweckten, die Preise für die Durchfracht und insbesondere für den Seetransport zu erhöhen. Selbst wenn die freigestellten Bestimmungen für den behaupteten Vorteil der Stabilität unerlässlich seien, würden sie einen wirksamen Wettbewerb bei den Preisen für die Durchfracht ausschalten.

Darüber hinaus mache der Bericht der Sachverständigengruppe für multimodalen Verkehr deutlich, daß die Kommission eine Reihe von wichtigen Punkten untersuchen und insbesondere sicherstellen müsse, daß es ausreichende Garantien für Verlader gebe, bevor sie die Zulassung eines Kostendeckungsgebots in Erwägung ziehe. Jedenfalls habe die Kommission diese maßgeblichen Gesichtspunkte nicht berücksichtigt, so daß ihre Argumentation in der streitigen Entscheidung als fehlerhaft anzusehen sei.

Das beklagte Organ habe Außerdem dadurch sein Ermessen mißbraucht oder außerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt, daß es, obwohl der Landtransport nicht unter die Verordnung Nr. 4056/86 falle, eine Freistellung für eine Preisabsprache nach dieser Verordnung gewährt habe, die auf die Ermöglichung der Preisfestsetzung beim Seetransport gerichtet sei.

Schließlich habe die streitige Entscheidung das Verfahren für Beschwerden gemäß den Artikeln 10 und 11 Absatz 3 der Verordnungen Nr. 1017/68 und Nr. 4056/86 nicht beachtet.

Klage der Comafrica SpA und der Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Oktober 1999

(Rechtssache T-225/99)

(2000/C 6/49)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Comafrica SpA und die Dole Fresh Fruit Europe Ltd & Co. haben am 8. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerinnen sind Solicitor Bernard O'Connor und Bonifacio García Porras; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, rue Marie Adélaïde, Luxemburg.

Der Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EG) Nr. 1586/99 der Kommission, die den Verringerungskoeffizienten für die Bestimmung der den einzelnen Marktbeteiligten 1999 zuzuteilenden Bananenmenge festsetzt, gemäß den Artikeln 230 und 231 EG nichtig zu erklären;

- die Kommission gemäß den Artikeln 235 und 288 EG zu verurteilen, den ihnen durch den rechtswidrigen Erlaß der Verordnung Nr. 1586/99 verursachten Schaden zuzüglich Zinsen zu ersetzen;
- der Kommission die durch diese Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betreffe die Art und Weise, wie die Kommission die Regelung über die Gewährung der jährlichen Lizenz an die Klägerinnen für die Einfuhr von Bananen im Rahmen des Drittländer-Zollkontingents verwalte, das durch Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 in der durch die EG-Verordnung Nr. 1637/98 vom 20. Juli 1998 wesentlich geänderten Fassung eröffnet worden sei. Die Klage sei darauf zurückzuführen, daß die Kommission auf der Grundlage einer vermutlich unzutreffend bezifferten Referenzmenge einen Verringerungskoeffizienten festgesetzt habe, durch den die Einfuhrlizenz der Klägerinnen für das Wirtschaftsjahr 1999 verringert werde.

Die Klägerinnen tragen folgendes vor:

- Die engültige Referenzmenge für 1999 sei unzutreffend. Als die Kommission den engültigen Verringerungskoeffizienten für 1999 festgesetzt habe, habe sie nämlich gewußt, daß die tatsächlich eingeführten Bananemengen oder genutzten Lizenzen weit unter den von den Marktbelegten beantragten Referenzmengen gelegen hätten;
- das Zulassen von Doppelzählungen oder Mehrforderungen in Höhe von 4 % oder 3 % sei kein Fall von Ermessensausübung durch die Kommission. Sie habe kein Ermessen, sondern nur eine Verpflichtung, den Verringerungskoeffizienten im Einklang mit dem Recht festzusetzen, und sie habe unter Verstoß gegen diese Verpflichtung gehandelt;
- die Kommission habe die Vorschriften nicht ordnungsgemäß angewandt, als sie bewußt ein Überschreiten der Referenzmenge um 4 % oder 3 % zugelassen habe. Außerdem könne die Kommission diese Fehler nicht mit der Behauptung rechtfertigen, daß sie Schwierigkeiten habe, die genauen Bananemengen festzustellen, die eingeführt worden seien. Die Berechnung des Verringerungskoeffizienten für 1999 nehme nicht mehr Bezug auf Bananemengen, die in den Jahren vor der Einführung der gemeinsamen Marktordnung vermarktet worden seien, sondern erfolge auf der Grundlage der in den Jahren 1994, 1995 und 1996 tatsächlich eingeführten Bananen oder genutzten Lizenzen.

Klage der Kvaerner Warnow Werft GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Oktober 1999

(Rechtssache T-227/99)

(2000/C 6/50)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kvaerner Warnow Werft GmbH, Rostock-Warnemünde (BRD), hat am 11. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Herr Dr. Michael Schütte, Bruckhaus Westrick Heller Löber, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmitt, 7, Val Ste Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission vom 08.07.1999 aufzuheben,
 - hilfsweise: Die Entscheidung der Kommission soweit aufzuheben, als die Kommission fehlerhaft der Berechnung der Rückforderung einen Gesamtbetrag der freigegebenen Beihilfen von DM 1 246,9 Mio. (abzüglich 27 Mio. Schließungsbeihilfe) anstelle des Gesamtbetrages der tatsächlich gewährten Betriebsbeihilfen zugrunde gelegt hat;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen, an Deutschland gerichteten Entscheidung wurde eine Beihilfe Deutschlands zugunsten der Klägerin in der Höhe von EUR 41,5 Mio. gemäß Art. 87 Abs. 1 EG für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt. Die Kommission hatte in einer Reihe von Vorentscheidungen die Begrenzung der jährlichen Schiffbaukapazität der Klägerin zur Voraussetzung einer Genehmigung der Beihilfe gemacht. Sie kommt nunmehr zu dem Schluß, die Klägerin sei diesen Auflagen zur Begrenzung nicht nachgekommen. Im Umfang der Überschreitung der genehmigten Kapazität sei daher die Beihilfe nicht gemeinschaftskonform.

Die Klägerin greift die Entscheidung aus folgenden Gründen an:

Verletzung wesentlicher Formvorschriften

- Zum Zeitpunkt der Abstimmung über die angefochtene Entscheidung sei die Kommission fehlerhaft besetzt gewesen, da die „Beurlaubung“ von Herrn Bangemann einer gesetzlichen Grundlage entbehre. Zudem wären bereits zwei Mitglieder der Kommission, nämlich Kommissionspräsident Santer und Frau Bonino, in das Europäische Parlament gewählt worden, was mit ihrer Funktion in der Kommission unvereinbar sei.

- Überdies habe die Kommission unzureichende Sachverhaltsfeststellungen getroffen und sei ihrer Begründungspflicht i.S.v. Art. 253 EG nicht nachgekommen.

Verletzung materiellen Rechts

- Die Kommission habe den Begriff der Kapazitätsbeschränkung im Sinne des Art. 10a Abs. 2 c) RL 90/684/EWG⁽¹⁾ rechtsirrig und abweichend von früherer eigener Entscheidungspraxis im Sinne einer Beschränkung der Produktion angewandt. Die Bestimmung sei jedoch richtig dahingehend zu verstehen, daß lediglich die technischen Anlagen einer Werft unabhängig von der tatsächlichen Produktion begrenzt werden sollen. Überdies seien durch das Abgehen von der früheren Praxis der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.
- Zudem habe die Kommission ihrer Entscheidung rechtswidrig die insgesamt genehmigten Beihilfen zugrunde gelegt, ohne die Höhe der tatsächlich gewährten Beihilfen festzustellen.

⁽¹⁾ Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 27) geändert durch Richtlinie 92/68/EWG des Rates vom 20. Juli 1992 (ABl. Nr. L 219 vom 4. August 1992, S. 54).

Klage der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 1999

(Rechtssache T-228/99)

(2000/C 6/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf (BRD), hat am 12. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Dr. Frank Montag, Freshfields, Deringer, Köln, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwalts Aloyse May, 31 Grand' Rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung Nr. K (1999) 2265 endg. der Kommission vom 8. Juli 1999 über eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentral durchgeführten Maßnahme für nichtig zu erklären;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist auf folgende Gründe gestützt:

Die Kommission habe nach ihrem Rücktritt nicht mehr die Kompetenz gehabt, die Entscheidung zu verabschieden, denn ihre Entscheidungsbefugnisse seien auf laufende und dringende Amtsgeschäfte beschränkt gewesen.

Die Kommission sei am 8. Juli 1999, dem Tag der Beratung und Abstimmung über die Entscheidung, fehlerhaft besetzt gewesen, weil Kommissionspräsident Santer und die Kommissarin Bonino nach ihren Mandatsgewinnen für das Europäische Parlament nicht mehr an der Sitzung hätten teilnehmen dürfen. Ferner sei das Kommissionsmitglied Bangemann zu Unrecht durch die Kommission „beurlaubt“ und von der Sitzung ausgeschlossen worden.

Die Kommission habe den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihr weder die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu dem die Begründung der Entscheidung wesentlich tragenden Gutachten der Berater der Kommission, first consulting limited, London („first consulting“), noch zu den Stellungnahmen des Bundesverbandes deutscher Banken („BdB“) eingeräumt habe.

Die Kommission habe ihre Begründungspflicht nach Art. 253 EG verletzt, da sie weder die Berechnung der von ihr zugrunde gelegten Rendite für das Wfa-Vermögen offenlegte noch das Vorliegen der weiteren Tatbestandsmerkmale des Art. 87 Abs. 1 EG nachweise.

Die Entscheidung verstoße gegen Art. 87 Abs. 1 EG, weil sie den Begriff der Beihilfe unzulässig weit ausdehne, indem sie das für Sanierungsfälle entwickelte Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers undifferenziert auch auf die Klägerin als rentables Unternehmen anwende. In der Entscheidung fordere die Kommission überdies erstmalig, daß die Unternehmen mindestens eine Branchendurchschnittsrendite statt nur eine angemessenen Rendite erzielen müßten.

Die Kommission übersehe im Widerspruch zu ihrer eigenen Entscheidungspraxis und zur Rechtsprechung des Gerichtshofs, daß auch private Investoren nicht ausschließlich auf die Erzielung von Renditen ausgerichtet seien. Die Forderung nach einer mindestens durchschnittlichen Rendite diskriminiere die öffentlichen Unternehmen und verletze die Eigentumsgarantie des Art. 295 EG.

Die Kommission wende das — von ihr falsch verstandene — Prinzip des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers fehlerhaft an und gelange zu illusorischen Renditewerten für das Wfa-Vermögen.

Die Kommission gehe zu Unrecht davon aus, daß das Risikoprofil des Wfa-Vermögens wirtschaftlich mit Stammkapital vergleichbar sei.

Die Kommission begründe die Höhe der von ihr für marktüblich erachteten Renditen auf den von der Klägerin wirtschaftlich nutzbaren Teil des Wfa-Vermögens ausschließlich damit, daß sie in ihrer Entscheidung Crédit Lyonnais aus dem Jahr 1995 gleichfalls eine Rendite von 12 % nach Steuern für angemessen gehalten habe. Die Entscheidung Crédit Lyonnais sei aber auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, weil der Crédit Lyonnais ein Sanierungsfall gewesen sei.

Die Kommission verwechsle die Eigenkapitalrendite aus Sicht des Unternehmens mit der Investitionsrendite aus Sicht des Kapitalgebers und gehe fälschlicherweise davon aus, daß Renditeerwartungen grundsätzlich als Nettoerrenditen zu verstehen seien.

Der von der Kommission zugrunde gelegte Renditesatz in Höhe von 12 % nach Steuern für Stammkapitalinvestitionen sei nicht haltbar. Die Kommission habe Vorsteuer- und Nachsteuerwerte verwechselt.

Die Übertragung der Wfa auf die WestLB weise keine Besonderheiten auf, die einen Aufschlag von 1,5 % zusätzlich zu den 12 % nach Steuern rechtfertigen könnten.

Die Kommission gehe zu Unrecht davon aus, daß die Klägerin auch für den vor ihr nicht nutzbaren Teil des Wfa-Vermögens ein Entgelt zu zahlen habe.

Schließlich berücksichtige die Kommission zu Unrecht nicht die durch die Fusion der beiden Kreditinstitute entstandenen Synergieeffekte bei der Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.

Klage des Hans Mc Auley gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 13. Oktober 1999

(Rechtssache T-230/99)

(2000/C 6/52)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Hans Mc Auley, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 13. Oktober 1999 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen des Rates aufzuheben, mit denen seine Bewerbungen um einen Dienstposten der Besoldungsgruppe LA 3 als Leiter der englischen Abteilung bzw. als Berater im Sprachendienst dieser Abteilung abgelehnt worden sind;

- die Entscheidungen aufzuheben, mit denen zwei andere Personen auf die Dienstposten des Leiters der englischen Abteilung und des Beraters im Sprachendienst ernannt worden sind;

- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, seine Bewerbungen um zwei Stellen der Besoldungsgruppe LA 3 zu berücksichtigen.

Er stützt sein Vorbringen auf folgende Gründe:

- Verletzung der Artikel 29 und 45 des Statuts,
- des Beförderungsverfahrens,
- der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn.

Außerdem liege im vorliegenden Fall ein Ermessensmißbrauch vor.

Klage des Colin Joynson gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Oktober 1999

(Rechtssache T-231/99)

(2000/C 6/53)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Colin Joynson hat am 12. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte des Klägers sind Becket Bedford, Middle Temple, und Ferdinand Kelly, Solicitors, 21, Bennetts Hill, Birmingham, B2 5QP, Vereinigtes Königreich.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission in der Sache IV/36.081/F3 — Bass vom 16. Juni 1999 für nichtig zu erklären,
- festzustellen, daß die Kommission nach Artikel 233 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem zu erlassenen Urteil nachzukommen;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht geltend, die Kommission habe am 3. Februar 1998 gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 mitgeteilt⁽¹⁾, sie beabsichtige, bestimmte Vereinbarungen, die bei ihr durch die Firma Bass angemeldet worden seien, positiv zu beurteilen und eine nachträgliche Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG zu gewähren. Bei den betreffenden Vereinbarungen handelte es sich um einen Musterpachtvertrag für eine vollständig ausgestattete Gaststätte mit Schankerlaubnis in England und Wales mit einer Bierbezugsbindung in Verbindung mit bestimmten, im Zusammenhang damit stehenden Vereinbarungen, und die Mustervereinbarungen für Schottland. Vor dem Erlass einer endgültigen Entscheidung über diese Angelegenheit forderte die Kommission alle Betroffenen auf, Stellung zu nehmen.

Am 31. März 1999 habe der Kläger der Kommission seine Stellungnahme zusammen mit einem Sachverständigengutachten übersandt. In dieser Stellungnahme seien Einwände gegen das Vorhaben angebracht worden, der Firma Bass eine Freistellung zu gewähren.

Am 16. Juni 1999 erließ die Kommission ihre Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 18 EG (Sache IV/36.081/F3 — Bass) (die angefochtene Entscheidung)⁽²⁾. In ihrer Entscheidung habe sich die Kommission über die in der Stellungnahme angebrachten Einwände hinweggesetzt und der Firma Bass für die angemeldeten Vereinbarungen eine nachträgliche Freistellung für die Zeit vom 1. März 1999 bis zum 31. Dezember 2002 gewährt.

Der Kläger beantragt, seiner Klage stattzugeben, da die Kommission durch die Freistellung der angemeldeten Vereinbarungen

- a) den Sachverhalt und die Rechtslage falsch gewürdigt habe, wonach die angemeldeten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 nicht erfüllten;
- b) keine ausreichenden Gründe für ihre Entscheidungen angegeben habe, daß die angemeldeten Vereinbarungen die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 3 erfüllten.

⁽¹⁾ ABl. 1998, C 36, S. 5.

⁽²⁾ ABl. 1999, L 186, S. 1.

Klage des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die Europäische Kommission, eingereicht am 12. Oktober 1999

(Rechtssache T-233/99)

(2000/C 6/54)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 12. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Dr. Michael Schütte, Bruckhaus Westrick Heller Löber, Berlin, Zustellungsanschrift: Kanzlei Rechtsanwälte Bonn & Schmitt, 7, Val Ste. Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission K (1999) 2265 endg. vom 8. Juli 1999 für nichtig zu erklären;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gegenstand der Klage ist die der Bundesrepublik Deutschland am 4. August 1999 mit Schreiben der Kommission SG (99) D/6112 vom 4. August 1999 zugestellte Entscheidung der Kommission K (1999) 2265 endg. vom 8. Juli 1999 über eine von der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale durchgeführte Maßnahme (nachfolgend kurz die „Entscheidung“ genannt).

Die geschäftsführende Kommission sei für die Entscheidung unzuständig gewesen, da es sich wegen der Tragweite und Bedeutung weder um eine laufende Angelegenheit der Kommission gehandelt habe, noch der Nicht-Erlass der Entscheidung den Interessen der Gemeinschaft oder einzelner zuwider gelaufen wäre.

Die Kommission sei in Folge der „Beurlaubung“ des geschäftsführenden Kommissars Bangemann fehlerhaft besetzt gewesen.

Die Kommission habe es unterlassen, dem Kläger wesentliche, für die Verteidigung maßgebliche Unterlagen, insbesondere eine Studie des Beratungsunternehmens First Consulting, zur Verfügung zu stellen und habe dadurch die Verteidigungsmöglichkeiten des Klägers eingeschränkt.

Der Sachverhalt sei in wesentlichen Punkten unvollständig und offenkundig fehlerhaft dargestellt worden, so hinsichtlich der Struktur der Geschäftstätigkeit sowie der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch die WestLB. Die WestLB sei kein „Sanierungsfall“, sondern ein rentabel wirtschaftendes Unternehmen. Aufgrund dessen habe die Kommission die für Kapitalzuführungen an Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten entwickelten Bewertungskriterien zu Unrecht auf die WestLB angewendet.

Ferner habe die Kommission ihre Verpflichtung zur neutralen, unvoreingenommenen Aufklärung des Sachverhalts verletzt, indem sie den BdB gegenüber anderen Beteiligten bevorzugt und den Sachverhalt tendenziös dargestellt habe. Die Entscheidung verletze die Verpflichtung zur Begründung, Art. 253 EG. Ein zentraler Teil der Entscheidung, die Bestimmung der „angemessenen Vergütung“ in Höhe von 12 % nach Steuern, sei nicht nachvollziehbar und die Grundlagen der Berechnung seien nicht erkennbar. Ferner unterscheide die Kommission nicht zwischen den Kennzahlen der Eigenkapitalrendite („Return on Equity“; RoE) und der Investitionsrendite („Return on Investment“; RoI) und verwechsle Renditesätze vor Steuern mit solchen nach Steuern. Der Verweis auf die Credit Lyonnais-Entscheidung als Ausgangsbasis für den angenommenen Renditesatz genüge dem Begründungserfordernis nicht. Die Kommission gehe schließlich in ihrer Entscheidung auf wesentliche Argumente der Bundesrepublik Deutschland nicht ein.

Die Kommission habe ihrer Entscheidung einen grundsätzlich fehlerhaften Ansatz zugrundelegen, indem sie erstmals den Maßstab einer „durchschnittlichen Rendite“ als Mindestrenditeerwartung auf die Kapitalzuführung der öffentlichen Hand in ein rentabel wirtschaftendes öffentliches Unternehmen angewendet habe. Sie habe damit ihre Kompetenzen zur Beihilfenkontrolle überschritten. Art. 295 EG schütze die unternehmerische Tätigkeit der öffentlichen Hand und beschränke damit u. a. die Kompetenz der Kommission im Hinblick auf die Anwendung des Art. 87 Abs. 1 EG. Unternehmerisches Handeln des Staates schließe das Vorliegen von „aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen“ im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG bei profitablen Unternehmen aus. In exzessiver Ausweitung des Beihilfebegriffs wende die Kommission zu Unrecht den Maßstab des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers auf Kapitalzuführungen in rentabel wirtschaftende Unternehmen an. Der öffentlichen Hand als Investor stehe ein weiter Beurteilungsspielraum bei Kapitalzuführungen in rentabel wirtschaftende Unternehmen zu.

Unzulässigerweise fordere die Kommission eine Durchschnittsrendite als Mindestrenditeerwartung für Kapitalzuführungen der öffentlichen Hand. Dabei lasse die Kommission die besondere Struktur und Geschäftstätigkeit der WestLB sowie die besondere Zwecksetzung und rechtliche Ausgestaltung des Wfa-Vermögens außer Betracht. Das zugeführte Wfa-Vermögen sei nicht mit frei investierbarem Kapital vergleichbar, sondern unterliege der Zweckbindung der öffentlichen Wohnungsbauförderung und sei gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Durch die Integration der Wfa in die WestLB seien erhebliche Synergieeffekte erzielt worden.

Klage des Kaufmanns P. C. P. van Oppen-Veger in Firma Service station v/h J. P. Veger gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Oktober 1999

(Rechtssache T-238/99)

(2000/C 6/55)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Kaufmann P. C. P. van Oppen-Veger in Firma Service station v/h J. P. Veger mit Sitz in Maria Hoop (Niederlande) hat am 15. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt P. J. M. Brouwers, Meerssen.

Der Kläger beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache T-210/99.

⁽¹⁾ Abl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage des Kaufmanns J.J.L. Alofs in Firma Auto Service Center Alofs gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999

(Rechtssache T-239/99)

(2000/C 6/56)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Der Kaufmann J.J.L. Alofs in Firma Auto Service Center Alofs mit Sitz in Maria Hoop (Niederlande) hat am 18. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt S. C. Struycken-Veenhoff, Nijmegen.

Der Kläger beantragt,

- a) die Artikel 2 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-210/99.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage des Antonio Pernice gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999

(Rechtssache T-241/99)

(2000/C 6/57)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonio Pernice, wohnhaft in Torre d'Isola (Italien), hat am 19. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Société de Gestion Fiduciaire, Immeuble „Um Piquet“, 2-4, rue Beck, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1998 aufzuheben, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der fristlosen Auflösung seines Zeitbedienstetenvertrags zum 1. Januar 1999 verhängt wurde;
- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger den nach billigem Ermessen geschätzten Betrag von 250 000 EUR als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen, den er aufgrund wiederholter Amtsfehler der Kommission erlitten hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beruft sich in erster Linie auf eine Verletzung der Verteidigungsrechte und macht folgendes geltend:

- a) Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs IX des Beamtenstatuts, indem die Einstellungsbehörde die in dieser Bestimmung vorgesehene Frist nicht beachtet habe, ohne diese Überschreitung durch irgendeine Erklärung zu rechtfertigen.
- b) Verstoß gegen die Regeln der ordnungsgemäßen Verwaltung im Bereich der Personalverwaltung, da
- eines der drei zur gemeinsamen Ausübung der Befugnisse der Einstellungsbehörde ermächtigten Mitglieder außerdem zu der zuständigen Einstellungsbehörde gehört habe, die eine erste, später aufgehobene Disziplinarstrafe verhängt habe, und daher nicht die Gewähr für die erforderliche Objektivität und Unparteilichkeit geboten habe;
 - die angefochtene Entscheidung erlassen worden sei, ohne daß die Einstellungsbehörde die Bemerkungen des Klägers zum Entwurf des Protokolls der Anhörung gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs IX des Statuts oder die sowohl vor dem Disziplinarrat als auch bei der erwähnten Anhörung dargelegten Verteidigungsmittel und -argumente zur Kenntnis genommen habe;
- c) Verstoß gegen Artikel 2 des Anhangs IX des Statuts sowie gegen Artikel 25 des Statuts, indem die dem Kläger vorgeworfenen Verfehlungen gemäß den Artikeln 11 Absatz 1 und 12 Absatz 1 des Statuts ihm nicht rechtzeitig mitgeteilt worden seien, was ihn daran gehindert habe, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen.

Der Kläger trägt ferner vor, daß die angefochtene Entscheidung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler aufweise, da die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht nachgewiesen seien oder zumindest deren Bewertung unter Berücksichtigung der Umstände offensichtlich übertrieben sei. Außerdem habe die Einstellungsbehörde gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie eine Disziplinarstrafe gegen ihn verhängt habe, die außer Verhältnis zur Schwere der zu seinen Lasten festgestellten Verfehlungen stehe, die nach der einstimmigen Stellungnahme der Mitglieder des Disziplinarrats nur eine leichte Strafe, nämlich die des Verweises, rechtfertigten.

Klage der Marie-Laurence Buisson gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Oktober 1999

(Rechtssache T-243/99)

(2000/C 6/58)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Marie-Laurence Buisson hat am 19. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Ian S. Forrester, QC at the Scots Bar, Elisabethann Wright, Barrister of the Inn of Court of Northern Ireland, Fiona M. Murray, Barrister of the Middle Temple, und Frederik Lindblom, Biträdande Jurist; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg, BP 144.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1999 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde gegen ihrer Ausschluß von den schriftlichen Prüfungen im Allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/10/98 zurückgewiesen wurde;
- ihr Schadensersatz in Höhe von 100 000 BEF zuzubilligen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen eine Entscheidung der Kommission, mit der eine Beschwerde der Klägerin gegen ihre Ausschluß von der zweiten Phase des Allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/10/98 zurückgewiesen wurde. Zur Begründung ihrer Klage bringt die Klägerin folgendes vor:

- Verletzung ihres berechtigten Vertrauens, zur Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen geladen zu werden. Dieses Vertrauen werde eindeutig durch das Schreiben der Kommission vom 30. April 1999 hervorgerufen. Da gemäß Punkt IV Nummer 5 der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens die Aufstellung eines Verzeichnisses derjenigen Bewerber vorgesehen gewesen sei, die die grundlegenden Zulassungsbedingungen erfüllt und bei den Vorauswähltests eines der 200 besten Ergebnisse erzielt hätten, und da Punkt VIII Nummer 1 die Zulassung dieser Bewerber zu den schriftlichen Prüfungen vorgesehen habe, habe dieses Schreiben nur dahin ausgelegt werden können, daß sie zu den 200 Bewerbern gehört habe, die zu den schriftlichen Prüfungen hätten zugelassen werden sollen und daß die Kommission im Begriff gewesen sei, zu prüfen, ob ihre Bewerbung die in Punkt III der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens festgelegten grundlegenden Zulassungsbedingungen erfüllte.

- Verletzung ihrer Obliegenheiten betreffend die Frist und die Form der Korrektur des angeblichen Irrtums in ihrem Schreiben vom 30. April 1999 durch die Kommission.
- Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch das Versäumnis der Kommission, alle Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß das Schreiben, das ihr nach Behauptung der Kommission am 5. Mai 1999 zugesandt worden sei, sie auch tatsächlich erreichen würde.

Klage der Autobedrijf Diepenmaat V.O.F. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Oktober 1999

(Rechtssache T-248/99)

(2000/C 6/59)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Autobedrijf Diepenmaat V.O.F. mit Sitz in Borne (Niederlande) hat am 18. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt H.W. Kesler, Enschede, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Manhaeve, 56-58, rue Charles Martel, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klägerin trägt u. a. vor, daß die Kommission die begriffe „Unternehmen“ und „Beihilfe“ unrichtig ausgelegt habe, indem sie angenommen habe, daß eine vom Staat gewährte Beihilfe und eine von einem Privatunternehmen gewährte Beihilfe gleichartig seien, so daß eine Kumulierung im Sinne der „de minimis“-Regel vorliege.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Gebr. Jongste B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Oktober 1999

(Rechtssache T-249/99)

(2000/C 6/60)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Gebr. Jongste B. V. mit Sitz in Ouderkerk aan den IJssel (Niederlande) hat am 22. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt R. van Gelder, Voorschoten.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache T-210/99.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Oliehandel Van den Belt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Oktober 1999

(Rechtssache T-253/99)

(2000/C 6/61)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Oliehandel Van den Belt B.V. mit Sitz in Drachten (Niederlande) hat am 25. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt J.F. Verwilligen, Drachten.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Berufung für unzulässig zu erklären,
- b) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, insoweit für nichtig zu erklären,
- c) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klägerin rügt u. a. Verletzung des Vertrauensgrundsatzes und Unverständlichkeit der Begründung der Entscheidung, da sie die Beihilfe an ihre Kunden weitergegeben habe, die somit deren tatsächliche Empfänger seien.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

Klage der Tankstelle Jagt B.V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Oktober 1999

(Rechtssache T-259/99)

(2000/C 6/62)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Tankstelle Jagt B.V. mit Sitz in Coevorden (Niederlande) hat am 26. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt J.J.M. Johannink, Coevorden.

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-210/99.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

**Klage des Jean Dehon gegen das Europäische Parlament,
eingereicht am 27. Oktober 1999**

(Rechtssache T-261/99)

(2000/C 6/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean Dehon, wohnhaft in Hagen (Luxemburg), hat am 27. Oktober 1999 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Greta-Françoise Parmentier und Véronique Peere, Brüssel; Zustellungsanschrift: Société de Gestion Fiduciaire SGF, 2-4, rue Beck, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers auf den LA-3-Dienstposten des stellvertretenden Leiters der französischen Übersetzungsabteilung aufzuheben;
- die Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Ernennung eines anderen Bewerbers auf diesem Dienstposten aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, der Beklagte habe

- gegen die Stellenausschreibung und gegen Artikel 45 des Beamtenstatuts sowie gegen die Grundsätze der Anwartschaft auf eine Laufbahn und der Gleichbehandlung verstoßen, indem er einen Bewerber ernannt habe, der nicht alle in der Stellenausschreibung verlangten Qualifikationen besessen habe;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er der Auffassung gewesen sei, daß die beiden Bewerber für den freien Dienstposten gleichwertige Verdienste aufwiesen hätten;
- gegen Artikel 25 des Statuts verstoßen, indem er ihm nicht die Angaben geliefert habe, die ihm eine Prüfung der Begründetheit der angefochtenen Entscheidung ermöglicht hätten, und insbesondere nicht den Grund genannt habe, weshalb er nicht auf dem Dienstposten ernannt worden sei, den er bei Abwesenheit des Abteilungsleiters zur größten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten bereits bekleidet habe.

**Klage der Algemene service- en verkoopmaatschappij
Arnhemse Poort B.V. gegen Kommission der Europäischen
Gemeinschaften, eingereicht am 29. Oktober 1999**

(Rechtssache T-265/99)

(2000/C 6/64)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Algemene service-en verkoopmaatschappij Arnhemse Poort B.V. mit Sitz in Arnhem (Niederlande) hat am 29. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt J.P.A. Greuters, Arnhem

Die Klägerin beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999] 2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären bzw. für teilweise nichtig zu erklären, soweit die Klägerin in die Kategorie der Dealer owned/dealer operated mit einer Klausel betreffend ein Preisverwaltungssystem eingeteilt wird,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die Begründungspflicht aufgrund einer in wesentlichen Punkten unrichtigen Wiedergabe der Tatsachen.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.

**Klage der Autobedrijf Chr. Kerres B.V. gegen Kommission
der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Oktober
1999**

(Rechtssache T-263/99)

(2000/C 6/65)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Autobedrijf Chr. Kerres B.V. mit Sitz in Kerkrade (Niederlande) hat am 27. Oktober 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt W.C.G.J. Sterk, Heerlen.

Die Klägerin beantragt,

- a) die Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 (K[1999]2539 endg.)⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben, für nichtig zu erklären,
- b) der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Rechtssache schließt sich an die Rechtssache T-210/99 an. Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die Begründungspflicht und den Gleichbehandlungsgrundsatz, da sie keine Beihilfe von mehr als 100 000 ECU erhalten habe und die unvollständige Information, die nach dem Vorbringen der Kommission gegeben worden sei, kein Grund dafür sein könne, um vom Gegenteil auszugehen.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 87.